

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
15.02.2019

Ergänzung zur Tagesordnung Frühjahrssession 2019 21.03.2019

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3834	n	Mo. Eymann. Frühe Sprachförderung vor dem Kindergarten Eintritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme		Herzog	+	✓
18.3959	n	Po. Wasserfallen Christian. Stärkung der Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung		Rime	+	✓
17.3038	n	Po. Reynard. Arbeitslosenversicherung. Die unsichere Lage von Forschungsstipendiatinnen und -stipendiaten bekämpfen			-	
17.3054	n	Mo. Knecht. Verhältnismässige Sanktionen bei den Direktzahlungen			-	
17.3108	n	Mo. Badran Jacqueline. Anpassung der möglichen Dividendenausschüttung bei gemeinnützigen Wohnbauträgern an die zeitgemässen Umstände			-	
17.3119	n	Mo. Fraktion S. Efta-Freihandelsabkommen mit konkreten Umsetzungsgarantien beim Arbeitsschutz, bei der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit und bei den Menschenrechten	Nussbaumer		-	
17.3126	n	Po. (Buttet) Roduit. Das Dumping im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern bekämpfen. Vorzeigeschülerin Schweiz?			-	
17.3137	n	Po. Chiesa. Bericht über die Marktzutrittsbedingungen in der Schweiz und ihren Nachbarländern unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit			-	
17.3153	n	Mo. Seiler Graf. Besondere militärische Güter dem Kriegsmaterialgesetz unterstellen			-	
17.3192	n	Po. Walti Beat. Neue Aussenwirtschaftsstrategie			-	
17.3201	n	Mo. Mazzone. Abschalten ausserhalb der Arbeitszeit. Den rechtlichen Rahmen für die technologischen Veränderungen am Arbeitsplatz festlegen			-	
17.3221	n	Po. Müller Leo. Wirtschaftskraft der Landwirtschaft stärken			-	
17.3234	n	Po. Gmür-Schönenberger. Stärkung des dualen Bildungssystems durch die Wiederherstellung der klaren Rollenabgrenzung zwischen universitären Hochschulen und Fachhochschulen gemäss HFKG			-	
17.3235	n	Po. Sauter. Öffnung des Agrarmarkts für eine zukunftsfähige Freihandelspolitik			-	
17.3246	n	Po. Béglé. Anpassung des Bildungswesens macht Robotisierung zur Chance für die Schweiz			-	
17.3307	n	Po. Marchand. Jobsharing fördern			-	
17.3315	n	Mo. Nicolet. Milchproduktion in der Schweiz. Geben wir den Produzenten von Industriemilch wieder Zukunftsperspektiven			-	
17.3326	n	Mo. Sauter. Stärkung des Start-up-Standorts. Wahlrecht für Unternehmer bei der ALV			-	
17.3331	n	Mo. Nantermod. Bei Frostschäden die Produktionsrechte flexibler handhaben			-	
17.3383	n	Mo. (Schwaab) Marra. Die Arbeitslosenversicherung darf Versicherte nach einer langen Krankheit nicht mehr fallenlassen			-	

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein x

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3834	n	Mo. Eymann. Frühe Sprachförderung vor dem Kindergartenentrtritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme		Herzog	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Bildungszusammenarbeit mit den Kantonen (Art. 61a BV) und auf der Basis von Artikel 53 des Ausländergesetzes (AuG) zu prüfen und zu berichten, wie die frühe Sprachförderung vor Eintritt in den Kindergarten mithilfe des Bundes im ganzen Land umgesetzt werden kann.

Begründung Der Bildungsbericht 2018 zeigt, dass das Ziel, wonach 95 Prozent der Schülerinnen und Schüler einen Sek-II-Abschluss haben sollten, bei den in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern im Unterschied zu den Schweizerinnen und Schweizern um mehrere Prozentpunkte verfehlt wird. Das deutet darauf hin, dass frühe Förderung, insbesondere frühe Sprachförderung, sehr wichtig ist, herkunftsbedingte Defizite möglichst vor Beginn der schulischen Laufbahn wettzumachen. Im Unterschied zur Gruppe der spät Zugewanderten, die eine nochmals markant tiefere Abschlussquote Sek II aufweist, besteht bei den in der Schweiz geborenen ausländischen Kindern die Chance, durch frühe Sprachförderung die Bildungsvoraussetzungen erheblich zu verbessern.

Die Bundesverfassung garantiert in Artikel 11 für Kinder und Jugendliche unter anderem den Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung. Gemäss Kinderrechtskonvention, Artikel 27, hilft der Staat mit, einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen. Massnahmen zur Förderung des Schulbesuchs gemäss Artikel 28 sind auch solche, welche die "Bildungsungleichheit" vor Schulbeginn beseitigen wollen, dazu gehört der Erwerb der Kulturhauptsprache vor Eintritt in den Kindergarten. Gemäss Artikel 53 Absätze 3 und 4 AuG soll insbesondere der Spracherwerb gefördert werden, und den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen soll Rechnung getragen werden. Der Bund ist also legitimiert, in diesem Bereich alleine oder mit den Kantonen aktiv zu werden, auch auf der Basis des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes. Erste nachgewiesene Erfolge mit früher Sprachförderung zeigen, wie sinnvoll und wirkungsvoll es ist, vor Eintritt in den Kindergarten Sprachförderung zu betreiben. Eine Bundesunterstützung zur Koordination der Arbeiten in den Kantonen und Gemeinden sowie eine finanzielle Unterstützung, die auch als Massnahme zur Integration begründet werden kann, wären im Interesse sowohl der betroffenen jungen Menschen als auch unseres Landes.

Stellungnahme Das Ziel, dass 95 Prozent aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, ist ein wichtiges gemeinsames bildungspolitisches Ziel von Bund und Kantonen. Wissenschaftliche Erkenntnisse weisen darauf hin, dass eine frühe Sprachförderung positive Effekte auf die Sprachfertigkeiten haben kann.

Die sogenannte frühe Förderung erstreckt sich in der Regel auf das Alter von null bis vier Jahren, also auf die Zeit vor Eintritt in die Primarstufe. Die auf Artikel 61a der Bundesverfassung abgestützte und auf das Schul- und Bildungswesen bezogene Bildungszusammenarbeit von Bund und kantonalen Bildungsbehörden (BiZG; SR 410.2) kann hier im Rahmen der heutigen gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen nicht wirksam werden. Für die frühe Förderung im Allgemeinen und die frühe Sprachförderung im Besonderen sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig. Die interkantonale Federführung für die Zusammenarbeit mit dem Bund in Fragen der Kinderbetreuung ausserhalb des Grundschulunterrichts obliegt der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Einzelne Bundesstellen können komplementär, gestützt auf spezialgesetzliche Regelungen, Beiträge ausrichten, um die Kantone und Gemeinden oder weitere Partner bei dieser Aufgabe zu unterstützen: Auf Basis des Ausländergesetzes leistet das Staatssekretariat für Migration seit 2014 Beiträge an die Integrationsförderung der Kantone über die kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Ausgewählte Massnahmen zur frühen Förderung können über die KIP unterstützt werden. Gestützt auf den Bericht Integrationsagenda Schweiz hat der Bundesrat am 25. April 2018 beschlossen, die Bundesbeiträge an die Integration für Personen im Asylbereich von 6000 auf 18 000 Franken zu verdreifachen. Die Erhöhung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone entsprechende Programmvereinbarungen mit dem Bund unterzeichnen, welche auch das Ziel der frühen Sprachförderung von Kindern bis vier Jahren vorsehen, deren Eltern an Integrationsfördermassnahmen teilnehmen und die selbst Sprachförderbedarf haben. Als Wirkungsziel haben der Bund und die Kantone vereinbart, dass 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich sich beim Start der obligatorischen Schule in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Gestützt auf das Sprachengesetz (SpG; SR 441.1) kann der Bund den Kantonen Finanzhilfen zur Förderung des Erwerbs der Landessprachen vor Eintritt in die Primarschule gewähren. Bisher hat das Bundesamt für Kultur nur Projekte für Kinder im Kindergarten oder in der Eingangsstufe, jedoch nicht im Vorschulalter unterstützt. Gestützt auf das Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (KJFG; SR 446.1) kann der Bund mittels befristeter Anschubfinanzierung kantonale Programme zur konzeptuellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik - die Politik der frühen Kindheit eingeschlossen - unterstützen (Art. 26). Zu erwähnen ist schliesslich auch das Impulsprogramm des Bundes für die vorschulische und die schulergänzende familienexterne Kinderbetreuung, die ebenfalls zum Erwerb der lokalen Sprache beitragen kann.

Der Bundesrat ist bereit, die vom Motionär geforderte Prüfung und Berichterstattung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten, bestehenden Aufgabenteilung mit den dafür zuständigen Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Partnern vorzunehmen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3959	n	Po. Wasserfallen Christian. Stärkung der Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung		Rime	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen,

1. wie eine nationale Strategie der Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung (BSLB) entwickelt werden kann;
2. wie die Eigeninitiative der für die BSLB zuständigen Kantone gefördert werden kann;
3. wie der Bund selbst aktiv werden könnte und welche gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden müssten.

Begründung Digitalisierung, demografischer Wandel, Migration und das Erfordernis des lebenslangen Lernens machen die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) zu einem immer wichtigeren Element für ein erfolgreiches Berufsbildungssystem und einen flexiblen Arbeitsmarkt. Die BSLB hat nicht nur eine zentrale Rolle im Berufswahlprozess von Jugendlichen, sondern verstärkt auch als Anlaufstelle in allen beruflichen Veränderungssituationen von Erwachsenen (insbesondere auch älteren Mitarbeitenden) und in der Begleitung von Schulen, Ausbildungsbetrieben und Unternehmen. Sie trägt mit ihren Dienstleistungen und Angeboten zur guten Passung zwischen den Bedürfnissen der Individuen und den Bedürfnissen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes bei.

Die zunehmende Systemrelevanz der BSLB bedingt die Entwicklung einer modernen, hochwertigen und effizienten BSLB, die national verankert und anerkannt ist.

Für die BSLB sind gemäss Artikel 51 BBG die Kantone zuständig. Der Bund hat nur bei der Qualifikation der Beraterinnen und Berater eine Rolle (Art. 50 BBG). Er erlässt Mindestvorschriften für die Anerkennung der Bildungsgänge für Beraterinnen und Berater.

Für die hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz sind gemäss Artikel 61a der Bundesverfassung Bund und Kantone gemeinsam zuständig. Die Massnahmen des Bundes zielen darauf ab, die Initiative der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt so weit als möglich mit finanziellen und anderen Mitteln zu fördern (Art. 1 Abs. 2 BBG).

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass eine gut funktionierende Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) von zentraler Bedeutung ist. Sie begleitet Individuen durch die Herausforderungen des lebenslangen Lernens und hilft, den Arbeitsmarkt mit den nachgefragten qualifizierten Fachkräften zu versorgen. Im Strategieprozess Berufsbildung 2030 wurden Megatrends wie Digitalisierung, Upskilling und Globalisierung identifiziert. Die Auswirkungen dieser Trends stellen eine grosse Herausforderung auch für die BSLB dar.

Mit der Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR 412.10) im Jahr 2004 hat sich der Bund aus der Finanzierung und Regulierung im Bereich der BSLB zurückgezogen; die Zuständigkeit liegt nach Artikel 51 BBG bei den Kantonen. Der Bund hat jedoch ein systemisches Interesse, dass die BSLB auch künftig ihre Rolle als Bindeglied zwischen Individuen, Arbeitswelt und Bildungsangeboten wahrnehmen kann. Darum ist der Bundesrat bereit zu prüfen, mit welchen Massnahmen die BSLB gestärkt werden kann. Die Strategie für die BSLB wird im bewährten Zusammenspiel von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt erarbeitet und umgesetzt; eine Umverteilung von Aufgaben ist dazu nicht notwendig. Auch eine Änderung der Finanzierung der BSLB steht nicht zur Diskussion. Der Bund plant, die Eigeninitiative der Verbundpartner im Rahmen geltenden Rechts, über die Projektförderung gemäss den Artikeln 54 und 55 BBG, zu fördern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3038	n	Po. Reynard. Arbeitslosenversicherung. Die unsichere Lage von Forschungsstipendiatinnen und -stipendiaten bekämpfen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, welche Massnahmen ergriffen werden könnten, damit die vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) geförderten Forschenden durch die Arbeitslosenversicherung besser geschützt werden.

Begründung Die vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) geförderten Forschenden (insbesondere bei Förderung durch folgende Programme: Doc.Mobility, Early Postdoc.Mobility, Advanced Postdoc.Mobility) können in die Lage kommen, von der Arbeitslosenversicherung Gebrauch machen zu müssen. Wie der SNF 2010 in einem Evaluationsbericht angegeben hat, mussten etwa 11,4 Prozent der Forschenden (bei Frauen waren es über 13 Prozent) nach ihrer Rückkehr in die Schweiz die Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen. Dieser Prozentsatz ist hoch, und zusätzlich begegnen den Forschungsstipendiatinnen und -stipendiaten beim Beantragen der Arbeitslosenversicherung auch noch Schwierigkeiten. Dadurch, dass entweder die Bestimmungen für Personen in Ausbildung, die keine Beiträge zahlen, oder jene für Selbstständige auf sie angewendet werden, sind die Wartezeiten besonders lang, bevor sie Arbeitslosengeld beziehen können, teilweise haben sie sogar gar keinen Anspruch darauf.

Aufgrund des geltenden Rechts ist es nicht möglich, den besonderen Status der geförderten Forschenden klar zu erfassen. Im Gegensatz zu Studierenden haben sie bereits ihre berufliche Laufbahn begonnen und die Ausbildung abgeschlossen. Sie können nicht als Studierende eingestuft werden, ohne ihre Lage dadurch zu verschlechtern. Besonders heikel ist ihre Lage auch, wenn das Stipendium die Umsetzung eines professionellen Projekts unterstützt und sie deshalb als selbstständig erwerbstätig eingestuft werden. So kommt es nicht selten vor, dass einer vom SNF geförderten Person, die mehrere Jahre im Ausland forscht und ein Stipendium bezieht, bei der Rückkehr das Arbeitslosengeld verwehrt wird. Diese Situation kann wirtschaftlich gesehen nicht mit der einer selbstständig erwerbstätigen Person verglichen werden, die sich eine lukrative Tätigkeit aufgebaut hat und deshalb finanziell weniger abhängig ist. Die Situation lässt sich umso weniger rechtfertigen, als es Forschenden mit einem Stipendium unmöglich ist, freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einzuzahlen. Diese schwierige Lage stellt eine echte Bedrohung für die Forschenden dar, die doch einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Forschung in der Schweiz leisten. Es ist daher notwendig, dass die Forschenden über einen angemessenen Schutz verfügen, um ihre Arbeit in würdigen Konditionen fortführen zu können, falls sie die Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen müssen.

Stellungnahme Forschende, die ein Stipendium erhalten, von welchem keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) geleistet werden, wie die Mobilitätsstipendien des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF), haben dennoch grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der ALV, da sie daher von der Erfüllung der Beitragspflicht befreit sind. Als Nichtbeitragszahlende ist ihr Anspruch auf ALV-Leistungen allerdings beschränkt. Für sie gilt eine Wartezeit von 120 Tagen, bevor sie 90 pauschal berechnete Taggelder beziehen können. Diese Einschränkungen wurden bei der letzten, 2011 in Kraft getretenen Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eingeführt, um die Kosten der ALV zu senken und eine rasche Stellenaufnahme zu fördern.

Um eine rasche Eingliederung dieser Personen auf dem Arbeitsmarkt zu begünstigen, werden sie auch während der Wartezeit durch die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) unterstützt und können gewisse arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) nutzen. Dazu gehören beispielsweise die Teilnahme an Bewerbungskursen oder Standortbestimmungen, für welche die ALV die Reise- und Verpflegungskosten trägt. Dieselben Personen können auch Berufspraktika absolvieren, für die sie einen Unterstützungsbeitrag von 102 Franken pro Arbeitstag erhalten. Natürlich richten sich diese AMM in erster Linie an Versicherte mit einer weniger hohen Ausbildung, doch hat sich gezeigt, dass sie auch von Masterabsolventinnen und -absolventen sowie Doktoranden gewinnbringend genutzt werden.

Eine Lockerung der obenerwähnten Bestimmungen für Stipendiatinnen und Stipendiaten würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung gegenüber Masterabsolventinnen und -absolventen sowie Doktoranden ohne Stipendium führen, für welche die aktuellen Bestimmungen weiterhin gelten würden. Im Jahr 2016 waren von den monatlich durchschnittlich 3398 anspruchsberechtigten Doktoranden 28 beitragsbefreit (0,8 Prozent); zu dieser Gruppe gehörten auch die im Postulat erwähnten Personen. Dagegen waren von den 12 867 Masterabsolventinnen und -absolventen 214 Personen beitragsbefreit (1,6 Prozent). Das Risiko, sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation wiederzufinden, ist somit bei Masterabsolventinnen und -absolventen doppelt so hoch wie bei Doktoranden. Erhält eine Person ein Stipendium zur Umsetzung beruflicher Projekte in eine selbstständige Erwerbstätigkeit, wird sie zu Recht mit allen anderen Selbstständigerwerbenden gleichgestellt und hat demzufolge keinen Anspruch auf ALV-Leistungen. Eine Sonderregelung zu ihren Gunsten würde eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber Selbstständigerwerbenden bedeuten, die keine Stipendien erhalten.

Die ALV soll drohende Arbeitslosigkeit verhüten und bestehende bekämpfen. Ihre Aufgabe besteht nicht darin, die Forschung in der Schweiz zu fördern oder zu unterstützen - so wichtig diese fraglos ist. Solange die Tätigkeit von Stipendiatinnen und Stipendiaten keine Erwerbstätigkeit ist, für die eine ALV-Beitragspflicht besteht, können diese Personen nicht von einer Unterstützung profitieren, die weiter geht als die geltenden Regeln. Es müsste von den betreffenden Institutionen geeignete Lösungen gefunden werden, damit die Stipendiatinnen und Stipendiaten während oder nach ihrer geförderten Tätigkeit in der ALV besser abgesichert sind. So hat der SNF beispielsweise 2014 für die "Advanced Postdoc.Mobility"-Stipendien einen Rückkehrbeitrag für eine Dauer von drei bis zwölf Monaten eingeführt. Damit können Stipendiatinnen und Stipendiaten bei ihrer Rückkehr als Mitarbeitende an einer Forschungsinstitution in der Schweiz angestellt werden, die für sie u. a. Beiträge an die ALV bezahlt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3054	n	Mo. Knecht. Verhältnismässige Sanktionen bei den Direktzahlungen			-	
Eingereichter Text	Die Direktzahlungsverordnung und deren Anhänge sind so anzupassen, dass Sanktionen gegen fehlbare Bauern verhältnismässig sind und nicht bereits bei einer erstmaligen und geringfügigen Verfehlung zu einem Totalausschluss von den Direktzahlungen führen. Der Handlungsspielraum für die ausführenden Behörden ist zu erhöhen, da nicht jeder möglicherweise eintretende Fall in der Verordnung abschliessend geregelt werden kann.					
Begründung	Es kann doch nicht sein, dass mit dem Sanktionsmodell bei den Direktzahlungen Landwirte pauschal sanktioniert werden, d. h. fehlbare Handlungen in einem Bereich zwangsläufig zur Streichung von Geldern in anderen Bereichen führen. Solche Sanktionen sollen verhältnismässig sein und jenen Bereich treffen, in dem Unregelmässigkeiten festgestellt wurden. Kürzungen verfolgen in erster Linie den Zweck, den gleichen Fehler nicht nochmals zu machen. Die kantonalen Behörden brauchen wieder mehr Handlungsspielraum, um auf Einzelfälle eingehen und die Verhältnismässigkeit anwenden zu können. Der Totalausschluss von den Direktzahlungen kann im konkreten Fall unverhältnismässig und unfair sein und die Existenz eines Familienbetriebes zerstören.					
Stellungnahme	Jährlich werden vom Bund Direktzahlungen für die Erbringung gesetzlich definierter Leistungen im Umfang von rund 2,8 Milliarden Franken an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ausgerichtet. Gestützt auf die Artikel 170 und 171 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) können Beiträge gekürzt, verweigert oder zurückgefordert werden, wenn die massgeblichen gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden bzw. die geforderte Leistung deshalb nicht erbracht wird. Dazu zählen ausdrücklich auch die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung. Letztere ist Teil des ökologischen Leistungsnachweises und somit eine Voraussetzung zum Bezug von Direktzahlungen. Gestützt auf die Delegationsnorm in Artikel 170 Absatz 3 LwG hat der Bundesrat seit 2015 für alle Mängel die Kürzungen der Direktzahlungen in Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) verankert. Damit hat der Bund damals einem breiten Wunsch der Kantone entsprochen, den Vollzug einheitlicher zu gestalten. Zweifelsohne haben die Kürzungsbestimmungen dem auf Verfassungsebene festgelegten Verhältnismässigkeitsprinzip zu entsprechen. Gleichzeitig soll auch die Gleichbehandlung aller Bewirtschaftenden schweizweit sichergestellt werden. Die Kantone haben zurzeit einen Handlungsspielraum, der insbesondere bei hohen Kürzungen genutzt werden kann. Der Bundesrat hat bereits in der Vergangenheit die Kürzungsbestimmungen in Anhang 8 DZV aufgrund der Vollzugserfahrungen angepasst, und er sieht dies weiterhin periodisch vor. Das Bundesamt für Landwirtschaft wird mit den Kantonen und Kontrollstellen wiederum den Handlungs- und Änderungsbedarf eruieren und hat dazu im Frühjahr 2017 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie wird insbesondere prüfen, inwiefern den Kantonen in Einzelfällen ein grösserer Ermessensspielraum bei der Handhabung der Kürzungen eingeräumt werden kann, ohne dass das Prinzip der Gleichbehandlung infrage gestellt wird. Ferner ist vorgesehen, dass Bund und Kantone die Kürzungsbestimmungen häufiger und besser als bisher kommunizieren. Weil die DZV verhältnismässige Massnahmen vorsieht und die ausführenden Kantone Handlungsspielraum haben, ist die Motion abzulehnen.					

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3108	n	Mo. Badran Jacqueline. Anpassung der möglichen Dividendenausschüttung bei gemeinnützigen Wohnbauträgern an die zeitgemässen Umstände			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFV) dahingehend zu ändern, dass die statutarische Beschränkung der Dividende maximal beim gültigen Referenzzinssatz plus einem angemessenen Risikozuschlag (von zum Beispiel 1 Prozent) liegt.

Begründung Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b der geltenden Verordnung über die Förderung von gemeinnützigem Wohnraum koppelt die statutarisch beschränkten Dividendenausschüttungen an Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG). Dort werden Genossenschaften, deren gemeinnütziger Zweck der Beschaffung von Wohnungen zu mässigen Mietzinsen dient, von der Stempelabgabe befreit, sofern nach deren Statuten die Dividende auf höchstens 6 Prozent des einbezahlten Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals beschränkt wird.

Dieser hohe und feste Zinssatz ist heutzutage kaum mit dem Zweck der Gemeinnützigkeit vereinbar, trägt schwankenden Zinsen nicht Rechnung und öffnet das Tor für Missbräuche. Zudem ist unklar, wie lange das Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG) noch existiert, was zusätzlichen Handlungsbedarf schafft.

Stellungnahme Es trifft zu, dass gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften im Prinzip als Anlagevehikel eingesetzt werden könnten, um in Form der Dividende eine für heutige Verhältnisse besonders hohe Kapitalrendite von bis zu 6 Prozent zu erzielen. Solche Gewinne würden sich schlecht mit den Anliegen und Zielen des gemeinnützigen Wohnungsbaus vertragen. Die vorgeschlagene Festlegung und Anpassung des zulässigen Werts in der Wohnraumförderungsverordnung (WFV; SR 842.1) würde dieses theoretisch bestehende Risiko senken.

Bisher sind jedoch trotz tiefem Zinsniveau und damit verbundenem Anlagenotstand keine solchen Beispiele bekanntgeworden. Dies dürfte wesentlich damit zusammenhängen, dass aufgrund von Artikel 37 WFV neben der Dividendenhöhe weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine im Bereich des Wohnungsbaus tätige Organisation als gemeinnützig gilt und Zugang zu Fördermitteln der öffentlichen Hand erhält. So muss sie nach ihren Statuten ausdrücklich den Zweck verfolgen, dauerhaft den Bedarf an Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu decken, die Ausrichtung von Tantiemen verbieten und bei der Auflösung den nach Rückzahlung des einbezahlten Kapitals verbleibenden Teil des Vermögens dem erwähnten Zweck zuwenden. Diese Vorgaben haben zur Folge, dass renditeorientierte Investitionen im Bereich des gemeinnützigen Wohnungsbaus unabhängig von der Dividende wenig attraktiv sind.

Die Praxis zeigt denn auch, dass der gegebene Spielraum nicht ausgeschöpft wird. Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften sehen in ihren Statuten oft gar keine oder dann nur Dividenden vor, die deutlich unter 6 Prozent liegen. Aber auch wenn die Statuten ausnahmsweise eine Ausschüttung des Maximums zulassen, wird dieser Wert kaum je realisiert.

Zudem sprechen auch Praktikabilitätsüberlegungen für die Beibehaltung einer identischen Regelung nach StG und WFV. Denn es dürfte in der Praxis schwierig zu vermitteln sein, dass gemäss WFV für eine gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft andere Dividendenbeschränkungen bestehen als gemäss StG (SR 641.10) für eine Befreiung von der Emissionsabgabe für dieselbe Wohnbaugenossenschaft.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3119	n	Mo. Fraktion S. Efta-Freihandelsabkommen mit konkreten Umsetzungsgarantien beim Arbeitsschutz, bei der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit und bei den Menschenrechten	Nussbaumer		-	

Eingereichter Text Der Bundesrat setzt sich in der Efta dafür ein, dass neuverhandelte Efta-Freihandelsabkommen mit konkreten Umsetzungsgarantien der Vertragsparteien im Bereich Arbeitsschutz, soziale und ökologische Nachhaltigkeit und bei den Menschenrechten ergänzt werden.

Begründung Heutige Efta-Freihandelsabkommen halten fest, dass im Rahmen der Handelserleichterungen die Vertragsparteien sich dazu verpflichten, die international anerkannten Arbeits- und Umweltstandards zu berücksichtigen.

Noch fehlt aber in den Freihandelsabkommen eine konkrete Umsetzungsgarantie zur Einhaltung der Standards, und es fehlt auch eine institutionalisierte Vorkehrung (z. B. Ausschuss Nachhaltigkeit) zur Begleitung der konkreten Umsetzungsmassnahmen im Bereich Arbeitsschutz, soziale- und ökologische Nachhaltigkeit und bei den Menschenrechten in den Ländern der Vertragsparteien. Moderne Freihandelsabkommen erwähnen hingegen nicht nur die internationalen Arbeits- und Umweltstandards, sondern sie regeln auch Verfahren, wie diese Standards umgesetzt werden. Vorbild bildet nicht zuletzt Ceta, wo solche institutionellen Verfahren und Massnahmen enthalten sind.

Die Efta-Freihandelspolitik sollte zukünftig diese konkreten institutionellen Vorkehrungen beinhalten, denn ansonsten kann der weltweite Handel seinen Anspruch gegenüber globaler Fairness und Nachhaltigkeit immer weniger erfüllen. Gegebenenfalls kann die Efta-Konvention in diesem Sinne ergänzt werden und können ständige Umsetzungsausschüsse für alle Efta-Freihandelsabkommen geschaffen werden.

Stellungnahme Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Schweiz auf internationaler Ebene aktiv für die Menschenrechte, die sozialen Standards und den Umweltschutz engagiert. Das internationale Engagement der Schweiz beruht auf der Überzeugung, dass die Verwirklichung der Menschenrechte und die Einhaltung der Arbeits- und Umweltstandards eine unerlässliche Voraussetzung für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zum Wohl jedes Einzelnen sind. Umgekehrt ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung auch der Förderung der Menschenrechte, des Arbeitnehmerschutzes und des Umweltschutzes dienlich. Die Schweiz ist in den wichtigen internationalen Gremien vertreten und an der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von internationalen Standards beteiligt.

Bei der Verhandlung von Freihandelsabkommen (FHA) setzen sich die Schweiz und ihre Efta-Partner seit 2010 systematisch dafür ein, dass spezifische Bestimmungen zu Arbeitsstandards und Umweltschutz sowie Verweise auf die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente und auf die Grundsätze der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen (Corporate Social Responsibility) in die Abkommen aufgenommen werden. Diese Bestimmungen unterstehen institutionellen Umsetzungs- und Überwachungsverfahren.

Jedes von der Schweiz/Efta abgeschlossene FHA sieht die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses vor, der insbesondere die Umsetzung sämtlicher Abkommensbestimmungen überwacht, einschliesslich jener zur Nachhaltigkeit. Diese Ausschüsse treffen sich in regelmässigen Abständen oder auch auf Ersuchen einer Vertragspartei. Der EU-Ansatz, der ins Ceta aufgenommen wurde, sieht die Einsetzung eines allgemeinen gemischten Ausschusses sowie von sektoriellen Unterausschüssen vor. Diese strukturelle Differenz im Vergleich zum Ansatz der Schweiz/Efta ist an sich jedoch keine zusätzliche Garantie für eine bessere Einhaltung der Bestimmungen. Abgesehen von der Ressourcenfrage - mehr Ausschüsse/Unterausschüsse erfordern auch mehr Ressourcen - ist der Bundesrat der Ansicht, dass sämtliche Bestimmungen eines FHA von einem einzigen Gremium behandelt werden sollten, um der gegenseitigen Abhängigkeit der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Der EU-/Ceta-Ansatz unterscheidet sich in struktureller Hinsicht ausserdem noch in weiteren Punkten vom Ansatz der Schweiz/Efta, beispielsweise hinsichtlich des Einbezugs der Zivilgesellschaft. So sieht das Ceta-Abkommen namentlich die Einsetzung eines zivilgesellschaftlichen Forums vor. Auch in den Efta-Ländern besteht ein institutionalisierter Mechanismus, der den Einbezug der Zivilgesellschaft bei der Überwachung der FHA erlaubt, allerdings auf nationaler Ebene. In der Schweiz werden die für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsbestimmungen der FHA relevanten Informationen bei Konsultationen gesammelt, an denen nicht nur die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung (einschliesslich der Botschaften und schweizerischen Vertretungen in den betroffenen Ländern), sondern auch interessierte Organisationen teilnehmen. Ein entsprechender Austausch ist insbesondere im Rahmen der öffentlich zugänglichen Verbindungsgruppe WTO/FHA, der Kommission für Wirtschaftspolitik und der tripartiten Kommission für Angelegenheiten der IAO möglich. Jedes Jahr informiert der Bundesrat zudem im Aussenwirtschaftsbericht über den Inhalt der Gespräche, die in den Gemischten Ausschüssen der FHA zum Thema Nachhaltigkeit geführt wurden.

Schliesslich bestehen zwischen dem EU-/Ceta-Ansatz und jenem der Schweiz/Efta auch in Bezug auf die Streitbeilegungsverfahren gewisse Unterschiede. So kann beim Ceta beispielsweise zusätzlich zu den Konsultationen ein Expertenpanel eingesetzt werden, dessen Empfehlungen nicht verbindlich sind. Beim Ansatz der Schweiz/Efta können bei den Konsultationen im Rahmen des Gemischten Ausschusses und/oder der Streitbeilegungsverfahren der FHA gegebenenfalls sachverständige Dritte der zuständigen internationalen Organisationen oder Instrumente beigezogen werden. Sowohl beim EU-/Ceta-Ansatz als auch beim Ansatz der Schweiz/Efta kommt das Schiedsverfahren nicht zur Anwendung, und die Empfehlungen der Sachverständigen sind für die Vertragsparteien nicht zwingend.

Angesichts dieser Umstände ist der Bundesrat der Meinung, dass der Ansatz der Schweiz/Efta trotz gewisser struktureller Differenzen zum EU-/Ceta-Ansatz die institutionellen Verfahren und Massnahmen, die die sozialdemokratische Fraktion für die Überwachung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsbestimmungen der FHA verlangt, bereits enthält.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3126	n	Po. (Buttet) Roduit. Das Dumping im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern bekämpfen. Vorzeigeschülerin Schweiz?			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem verglichen wird, wie die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern gegen Sozial- und Lohndumping vorgehen und welche flankierenden Massnahmen die Schweiz im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens getroffen hat.

Die Diskrepanzen zwischen den Vorgaben der EU-Richtlinien und den tatsächlich von den Mitgliedstaaten getroffenen Massnahmen müssen Gegenstand einer separaten Analyse sein.

Begründung Der Bundesrat verteidigt vor unserem Parlament Positionen regelmässig mit dem Argument der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht. Die Parlamentsabgeordneten haben oft den Eindruck, dass die Schweiz gewisse Grundsätze von in Brüssel entschiedenen Richtlinien manchmal als einziges Land streng umsetzt!

Die Schweiz bleibt ihrer perfektionistischen Tradition treu und hält die Grundsätze der Richtlinien aus Brüssel, die teilweise in unser Personenfreizügigkeitsabkommen übernommen wurden, sorgfältig ein - manchmal vermutlich auch ein bisschen zu sehr.

In der wichtigen Angelegenheit der Bekämpfung von Lohndumping darf sich die Schweiz berechtigterweise die Frage stellen, wie die EU-Mitgliedstaaten die EU-Richtlinien konkret umsetzen, wie wirksam die Richtlinien sind und inwiefern die eingegangenen Verpflichtungen mit den konkreten getroffenen Massnahmen übereinstimmen.

Es geht nicht darum, andere Länder nach ihrer Politik zu beurteilen, sondern hauptsächlich darum, die EU bei den laufenden sowie bei künftigen Verhandlungen auf ihre eigenen Widersprüchlichkeiten hinweisen zu können.

Stellungnahme In der EU sind die zentralen Regelungen in der Entsenderichtlinie (96/71/EG) zu finden. Die EU-Mitgliedstaaten hatten diese Richtlinie in jeweilig nationales Recht umzusetzen. Die EU-Kommission übt die Aufsicht aus und überprüft regelmässig die ordnungsgemässe Umsetzung der Entsenderichtlinie. Die nationalen Umsetzungen sind jedoch uneinheitlich, lassen viele Fragen offen und bieten Unsicherheiten bezüglich Durchsetzung und Vollzug. Die EU-Kommission sah sich aufgrund dieser unübersichtlichen Rechtslage und -praxis zum Handeln veranlasst und erarbeitete eine neue Richtlinie zur verbesserten Durchsetzung der Entsendevorschriften und zu deren Vereinheitlichung. Im Jahre 2014 wurde diese "Durchsetzungsrichtlinie" (2014/67/EU) verabschiedet. Sie musste bis Sommer 2016 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt sein. Die EU-Kommission erarbeitet nun einen ersten Bericht zur Evaluation der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Dieser Bericht wird Aufschluss über die nationalen Regelungen geben und auch die konkrete Durchsetzung, d. h. den Vollzug, beleuchten. Daher kann dieser EU-Bericht als Basis für einen Vergleich verwendet werden. Der Bundesrat erachtet es als angebracht, die Resultate dieser Evaluation abzuwarten.

Dieses Vorgehen macht vor dem Hintergrund Sinn, dass der Bundesrat in Beantwortung des Postulates Müller Walter 07.3901 zum Entsendegesetz und zu den Auswirkungen auf die grenzüberschreitenden Wirtschaftsräume die Probleme für Schweizer Betriebe in der EU bereits untersucht hat. Er kam aufgrund der beiden Untersuchungen zum Schluss, dass Schweizer Unternehmen im EU-Raum kaum Hindernisse bei der Dienstleistungserbringung im Weg stehen und damit auch den EU-Vorgaben entsprochen wird. Allfällige Diskriminierungen, mit denen Schweizer Unternehmen in den EU-Mitgliedstaaten konfrontiert werden, könnten im Gemischten Ausschuss Schweiz-EU aufgenommen werden.

Die Schweiz bzw. die Ausgestaltung gewisser flankierender Massnahmen (Flam) steht seit 2008 in der Kritik der EU-Kommission sowie der Nachbarstaaten. Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zur Personenfreizügigkeit (FZA) enthält eine zeitlich beschränkte Dienstleistungsfreiheit. Da die Schweiz im Vergleich zur EU als Hochlohnland gilt, besteht die Gefahr, dass die Löhne infolge des freien Personenverkehrs unter Druck geraten. Die Flam wurden als Ausgleich zur vorgängigen und systematischen arbeitsmarktmässigen Kontrolle eingeführt. Der Gesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung der Flam bewusst für ein dezentrales und duales Vollzugssystem entschieden und dabei eine Besonderheit der Schweizer Arbeitsmarktpolitik mitberücksichtigt: In der Schweiz sind die Sozialpartner massgeblich an der Ausgestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen beteiligt.

Dieser schweizerische Ansatz des dualen Vollzugs mit massgeblicher Beteiligung der Sozialpartner ist einzigartig und lässt demzufolge keinen wirklichen Vergleich mit den EU-Nachbarstaaten zu. Hinzu kommt, dass die Schweiz mit dem FZA lediglich einen Teil der EU-intern geltenden Dienstleistungsfreiheit, nicht aber die Gesamtheit der entsprechenden Bestimmungen übernommen hat. Dieser unterschiedliche Rechtsrahmen erschwert einen Vergleich zusätzlich.

Aufgrund der laufenden Evaluation der Durchsetzung der Entsendevorschriften in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und mangels Missständen zuungunsten von Schweizer Betrieben erscheint es dem Bundesrat angebracht, die Evaluation der EU-Kommission abzuwarten. Es besteht demnach kein aktueller Handlungsbedarf im Sinne des Postulates.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3137	n	Po. Chiesa. Bericht über die Marktzutrittsbedingungen in der Schweiz und ihren Nachbarländern unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem er die gesetzlichen, bürokratischen, finanziellen, administrativen und verfahrensmässigen Bedingungen für den Marktzutritt in den Nachbarländern darstellt. Dabei soll er insbesondere untersuchen, ob und wie die bilateralen Abkommen eingehalten werden und ob Gegenseitigkeit sowohl in Bezug auf die Teilnahme an internationalen Ausschreibungen als auch in Bezug auf die Meldung kurzfristiger Erwerbstätigkeiten gewährleistet ist.					
Begründung	Aus Tessiner Perspektive hat man schon manchmal den Eindruck, der Zutritt zum heimischen Markt sei extrem einfach im Vergleich zu dem, was Italien auf gesetzlicher wie auch auf bürokratischer Ebene von juristischen und natürlichen Personen verlangt, die Zutritt zum italienischen Markt haben wollen. 2010 hat die Tessiner Handelskammer eine Umfrage bei den Tessiner Unternehmen gemacht. 64 Prozent der befragten Unternehmen gaben an, die Zusammenarbeit mit Unternehmen in Italien sei mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Die Bürokratie und die administrativen Kosten in den Handelsbeziehungen mit Italien als Folge der schwarzen Listen, auf die die Schweiz gesetzt worden war, nähmen zu. Diese Umfrage war 2011 Gegenstand einer Anfrage (11.1032). Es soll hier auch nicht weiter darauf eingegangen werden. Der Bericht, den ich beantrage, ist sicher nützlich, damit man sich ein Bild der gegenwärtigen gesetzlichen, bürokratischen, finanziellen, administrativen und verfahrensmässigen Marktzutrittsbedingungen machen kann, die Schweizer Unternehmen erfüllen müssen, wenn sie in den Märkten der Nachbarländer tätig werden wollen. Er soll zudem auch die Bedingungen darstellen, die ausländische Unternehmen erfüllen müssen, um Zugang zum Schweizer Markt zu erhalten. Der Bericht soll ermöglichen festzustellen, inwiefern in den Handelsbeziehungen mit den Nachbarstaaten Gleichbehandlung und damit auch Gegenseitigkeit herrscht.					

Stellungnahme In ihren Handelsbeziehungen verfolgt die Schweiz das Ziel eines möglichst diskriminierungsfreien Marktzugangs, der ausländische und inländische Anbieter auf dem jeweiligen Absatzmarkt den gleichen Bedingungen unterstellt. Wenn auf einem Markt gleich lange Spiesse für inländische und ausländische Anbieter gelten, spricht man von reziprokem, nichtdiskriminierenden Marktzugang.

Reziprozität bedeutet mithin nicht, dass die innerstaatlichen Regelungen der jeweiligen Handelspartner gleich ausgestaltet sein müssen. Wenn in einem Wirtschaftsraum die Ausübung einer Geschäftstätigkeit einfacher ist als in einem anderen, beispielsweise aufgrund unterschiedlicher regulatorischer oder administrativer Vorgaben, bedeutet dies noch keine Diskriminierung eines ausländischen Anbieters oder eine Verletzung der Reziprozität, solange die Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Unternehmen sichergestellt ist.

Der Bundesrat legt grosses Gewicht auf einen gleichberechtigten Marktzugang von Schweizer Unternehmen in unseren Nachbarstaaten und in der EU insgesamt, der sich unter anderem auf die bilateralen Verträge Schweiz-EU abstützt. Diese haben den Zugang von Schweizer Unternehmen zum EU-Binnenmarkt in zahlreichen Sektoren bedeutend erleichtert. Zur Sicherstellung des guten Funktionierens der bilateralen Abkommen sehen diese jeweils einen gemischten Ausschuss vor, so auch das Freihandelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1972 (SR 0.632.401) und andere Abkommen, die den Marktzugang regeln. Diese Ausschüsse treffen sich periodisch, um allfällige Probleme bei der Anwendung der Abkommen zu besprechen und einvernehmlich zu lösen. Die Verwaltung steht im Dialog mit den Verbänden und der Wirtschaft, um allfällige Anwendungsprobleme frühzeitig zu erkennen und gegenüber der EU zu thematisieren.

In Ergänzung dazu hat die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten Gremien ins Leben gerufen, die sich mit den konkreten Herausforderungen von Firmen oder Branchen im ausländischen Markt befassen. Zu erwähnen sind insbesondere der "Dialogo economico Svizzera-Italia", der "Regierungsausschuss Schweiz-Deutschland", die "Bilateralen Gespräche Schweiz-Österreich" und der "Dialogue économique et financier Suisse-France". Die in diesen Foren diskutierten Themenfelder umfassen die ganze Breite der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen und gehen über die rein vertragliche Dimension der Abkommen hinaus. Diese Treffen erlauben es unter anderem, auch konkrete Anliegen der Privatwirtschaft mit den Vertretern der Nachbarländer aufzunehmen, und tragen zur Lösung von Marktzugangsproblemen bei.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die bilateralen Marktzugangsabkommen gut funktionieren und dass es nur sporadisch zu Anwendungsproblemen kommt. Allfällige Schwierigkeiten von Schweizer Unternehmen beim Marktzugang mit den Nachbarstaaten werden bereits heute aktiv und auf verschiedenen Ebenen angegangen. Über die wichtigsten Probleme im Aussenhandel informiert der Bundesrat zudem regelmässig in seinem jährlichen Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik. Ein zusätzlicher Bericht über die Marktzugangsbedingungen in den Nachbarstaaten würde deshalb keinen Mehrwert für Schweizer Unternehmen schaffen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3153	n	Mo. Seiler Graf. Besondere militärische Güter dem Kriegsmaterialgesetz unterstellen			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, besondere militärische Güter nach Anhang 3 der Güterkontrollverordnung dem Kriegsmaterialgesetz (KMG) zu unterstellen.					
Begründung	Im letzten Jahr erfasste das KMG noch bewilligte Exporte von 412 Millionen Franken. Demgegenüber erreichte der Wert der nach den Kriterien der Güterkontrollgesetzgebung erteilten Einzelbewilligungen für den Export von sogenannten "besonderen militärischen Gütern" 693 Millionen Franken, also deutlich mehr. Die Zahlen der vom KMG erfassten Exporte sind rückläufig. Das liegt freilich weniger an rückläufigen Rüstungsausfuhren. Vielmehr steht dahinter eine schrittweise Erosion des im KMG verwendeten Kriegsmaterialbegriffs. Das KMG erfasst immer weniger die entscheidenden Rüstungsgüter und -technologien. Die Erosion des veralteten Kriegsmaterialbegriffs geht auf die wachsende internationale Arbeitsteilung im Zuge der Globalisierung sowie auf die dynamische technologische Entwicklung zurück. Die einzelnen, oft komplexen Baugruppen werden im Rahmen stark verlängerter Produktionsketten auf zahlreiche Länder verteilt entwickelt, gefertigt und weltweit gehandelt. Die Montage der fertigen Rüstungsgüter - erst diese rücken in der Regel in den Blickwinkel des KMG - erfolgt oft erst im Zielland. Viele Schwellenländer sind inzwischen in der Lage, importierte Baugruppen selber zusammenzubauen. Diese Baugruppen werden von den Listen der besonderen militärischen Güter in Anhang 3 der Güterkontrollverordnung erfasst. Diese sind meist topaktuell. Denn sie werden von den 41 Mitgliedstaaten des Wassenaar-Abkommens ständig aktualisiert, das sich den Exportkontrollen von konventionellen Waffen und doppelverwendungsfähigen Gütern und Technologien widmet. "Besondere militärische Güter" sind keine doppelverwendungsfähigen Güter. Sie finden in der gleichen Beschaffenheit allein für militärische Zwecke Verwendung. Es handelt sich schlicht um Rüstungsgüter. Deshalb sind sie den strengeren Kriterien des KMG zu unterstellen. Denn allein das KMG erlaubt eine aussenpolitische Beurteilung solcher Exporte. Nur gestützt auf das KMG kann der Bundesrat dafür sorgen, dass Schweizer Rüstungsgüter nicht an Staaten geliefert werden, die in Kriege verwickelt sind oder in denen systematisch die Menschenrechte verletzt werden. Solche Exporte sind mit den Zielen der Schweizer Aussenpolitik nicht vereinbar und müssen gestoppt werden können.					

Stellungnahme Dem Vorstoss der Motionärin liegt eine Gegenüberstellung statistischer Angaben zu Kriegsmaterialgeschäften und Geschäften mit besonderen militärischen Gütern zugrunde. Auf dieser Grundlage stellt sie für das Jahr 2016 ein deutlich höheres Geschäftsvolumen mit besonderen militärischen Gütern als mit Kriegsmaterial fest. Die Ursache hierfür macht sie in einer Verlagerung von Geschäften unter dem Geltungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes (KMG; SR 514.51) unter jenen des Güterkontrollgesetzes (GKG; SR 946.202) aus, welche auf einen veralteten Kriegsmaterialbegriff zurückzuführen sein soll.

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den von der Motionärin verwendeten statistischen Angaben betreffend Kriegsmaterial um den Wert der tatsächlichen Ausfuhren handelt, während die Angabe zu den besonderen militärischen Gütern das wertmässige Volumen der Einzelbewilligungen betrifft. Stellt man Letzterem den für einen korrekten Vergleich massgebenden Wert der Einzelbewilligungen für die Ausfuhr von Kriegsmaterial gegenüber, ergibt sich ein komplett anderes Bild. Dann stehen Bewilligungen im Umfang von 693 Millionen Franken für besondere militärische Güter solche für Kriegsmaterial im Gesamtwert von 2,19 Milliarden Franken gegenüber.

Entgegen der Annahme der Motionärin erfasst der Kriegsmaterialbegriff in Artikel 5 KMG neben Waffen, Waffensystemen, Munition und militärischen Sprengmitteln explizit auch Ausrüstungsgegenstände sowie Einzelteile und Baugruppen. Einzelteile und Baugruppen fallen unter den sachlichen Geltungsbereich des KMG, wenn erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind.

Das Bewusstsein um eine wachsende globale Arbeitsteilung hat auch die parlamentarische Debatte zum Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetz im Jahre 1996 beeinflusst. Die eidgenössischen Räte waren sich bewusst, dass eine wirkungsvolle Rüstungskontrolle nur möglich ist, wenn das Kriegsmaterialgesetz auch Einzelteile und Baugruppen erfasst, was zu deren expliziter Erwähnung im KMG geführt hat. Im Rahmen derselben Debatte haben die eidgenössischen Räte zudem die Kategorie der besonderen militärischen Güter geschaffen. Sie erfasst Güter, die für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert worden sind, die aber weder Waffen, Munition, Sprengmittel noch sonstige Kampf- oder Gefechtsführungsmittel sind, sowie militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängepunkten.

Die Forderung einer Unterstellung der besonderen militärischen Güter unter das KMG oder einer Anpassung der Bewilligungskriterien im GKG ist nicht neu. Das Parlament hat sich mit beiden Fragen in den Jahren 2009/10 befasst. Im Rahmen der Beratung der Petition 09.2000 der Jugendsession 2008 hat es eine Unterstellung der besonderen militärischen Güter unter das KMG deutlich abgelehnt.

Auf die Botschaft 09.048 zur Anpassung der Ablehnungskriterien im GKG sind die eidgenössischen Räte gar nicht erst eingetreten.

Der Bundesrat sieht keine Anzeichen, dass sich die Ausgangslage seit den Jahren 2009/10 verändert hätte.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3192	n	Po. Walti Beat. Neue Aussenwirtschaftsstrategie			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die im Jahre 2004 formulierte Aussenwirtschaftsstrategie (bzw. deren leichte Aktualisierung von 2012) den fundamental veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die neue Aussenwirtschaftsstrategie soll auch Aussagen dazu machen, wie die Interessen binnenwirtschaftlich orientierter Branchen (insbesondere auch der Landwirtschaft) so berücksichtigt werden können, dass neue Möglichkeiten zum Abschluss von Freihandelsabkommen genutzt werden können.					

Begründung Stockende oder gescheiterte multilaterale und regionale Handelsliberalisierungen (WTO, TTIP/Tisa, TPP usw.) und verschiedene Szenarien für die zukünftige Regelung des Zuganges für Drittstaaten zum EU-Binnenmarkt (als Konsequenz einer "Brexit-Regelung" der EU mit dem UK) erfordern ebenso eine aktive Neuformulierung der bisherigen Aussenwirtschaftsstrategie wie die strukturellen Auswirkungen der Digitalisierung auf die Wertschöpfungsketten vieler Wirtschaftszweige in der Schweiz.

Die Unternehmen, die in der Schweiz Waren und Dienstleistungen für Märkte in der ganzen Welt produzieren, sind dringend auf einen möglichst diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Märkten angewiesen, um im globalen Wettbewerb zu bestehen und damit den Wohlstand in der "Exportnation Schweiz" auch in Zukunft zu sichern.

Um den aussenwirtschaftspolitischen Handlungsspielraum im gesamtwirtschaftlichen Interesse ausnutzen zu können, müssen auch die Anliegen und Widerstände der eher oder weitgehend binnenwirtschaftlich orientierten Branchen berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. In diesem Sinne sollen neue Freihandelsabkommen nicht nur den Marktzugang für die Schweizer Exportwirtschaft - einschliesslich Agrarexporten - aus der Schweiz verbessern, sondern auch sicherstellen, dass allenfalls nötige Strukturanpassungen angemessen abgefedert werden. Dies ist immer wichtiger, weil es für die Staaten immer schwieriger wird, selektiv einzelne Wirtschaftszweige von den allgemeinen Regeln hinsichtlich des Marktzugangs auszunehmen.

Die neue Aussenwirtschaftsstrategie soll auch aufzeigen, wie die Schweiz auf allfällige Entscheide (z. B. Importzölle) von sich abschottenden Ländern reagieren soll und wie sie als offenes Land daraus mit einer klugen Strategie einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen kann.

Stellungnahme Die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz wurde 2004 festgelegt und 2011 verstärkt (www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Aussenwirtschaft > Aussenwirtschaftspolitik > Berichte zur Aussenwirtschaftspolitik 2004 und 2011). Sie beruht auf drei Pfeilern: erstens Verbesserung des Marktzugangs im Ausland und internationales Regelwerk, zweitens Binnenmarktpolitik und drittens Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern.

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen im Zusammenhang mit den internationalen Entwicklungen bewusst, die der Verfasser des Postulates anspricht, und setzt sich aktiv bei der WTO und für den Abschluss von Freihandels- oder anderen Abkommen ein, die die Marktzugangsbedingungen für Schweizer Exporteure verbessern. Ausserdem versucht er, den bilateralen Weg Schweiz-EU zu konsolidieren und weiterzuentwickeln, um den Zugang zum EU-Binnenmarkt zu erhalten und auszuweiten. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat der Ansicht, dass sich seine Aussenwirtschaftsstrategie bewährt hat und weiterhin zielführend ist.

Neue Entwicklungen berücksichtigt er fortlaufend im Rahmen der Umsetzung dieser Strategie. So hat er im Januar 2017 den "Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft" präsentiert, dessen Ziel es ist, ein positives Umfeld für die Schweizer Unternehmen zu schaffen und die Chancen der Digitalisierung bestmöglich zu nutzen. Ebenfalls im Rahmen seiner Strategie hat der Bundesrat in den Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik 2014 und 2016 die Frage der "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz in den globalen Wertschöpfungsketten" und das Thema "Chancen der Globalisierung und der Digitalisierung nutzen" vertieft analysiert. Folglich ist der Bundesrat der Meinung, dass seine Strategie keiner grundlegenden Änderungen bedarf, denn die drei Pfeiler, auf der sie beruht, ermöglichen es, die Prioritäten an die internationalen Entwicklungen anzupassen. Gleichzeitig bietet diese Strategie genügend Flexibilität, um mittelfristig auch den sich verändernden nationalen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat ist mit der Stossrichtung des Postulates grundsätzlich einverstanden und hält es ebenfalls für notwendig, in Zeiten weltweiter handelspolitischer Unsicherheiten über eine mittelfristige Strategie mit Leitlinien und Prioritäten zu verfügen. Genau diesen Anspruch erfüllt die aktuelle Aussenwirtschaftsstrategie des Bundesrates, mit der angemessen auf diese Unwägbarkeiten reagiert werden kann. Was die vom Postulanten erwähnten Fragen zur Landwirtschaft anbelangt, wird der Bundesrat im Rahmen des Berichtes über die Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik darauf eingehen, der zurzeit erarbeitet wird. Die Verabschiedung dieses Berichtes ist Teil der Legislaturplanung 2015-2019 des Bundesrates. Über allfällige Reformmassnahmen wird auf der Grundlage dieses Überblicks entschieden werden, der auch die Entwicklungen auf internationaler Ebene berücksichtigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3201	n	Mo. Mazzone. Abschalten ausserhalb der Arbeitszeit. Den rechtlichen Rahmen für die technologischen Veränderungen am Arbeitsplatz festlegen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, für die Angestellten in der Schweiz ein explizites Recht zum Abschalten ihrer Kommunikationsgeräte ausserhalb der im Vertrag festgelegten Arbeitszeit einzuführen.

Begründung Seit dem Durchbruch der Informations- und Kommunikationstechnologien kann die Arbeit auch von zu Hause aus erledigt werden, und die Grenze zwischen Privatleben und Berufswelt verschwimmt zunehmend. Gewissen Studien zufolge sind mehr als 80 Prozent der Angestellten in der Schweiz für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auch ausserhalb der Arbeitszeit und am Wochenende erreichbar, 70 Prozent auch während der Ferien. Diese Flexibilität bringt für die Organisation der Arbeit Vorteile, hat aber auch negative Auswirkungen, denen entgegengewirkt werden muss.

Tatsache ist, dass die Produktivität durch die ständige Vernetzung abnimmt. Wenn die Angestellten davon abgehalten werden, die nötige Distanz zur Berufswelt zu wahren, können sie sich nicht richtig erholen und schliesslich auch dem Burnout zum Opfer fallen. Dies kann schwerwiegende persönliche Folgen haben und für das Unternehmen und das Gesundheitssystem hohe Kosten verursachen. Einer kürzlich durchgeführten Studie zufolge fühlt sich ein Drittel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Deutschschweiz oft emotional erschöpft, in Genf und im Tessin steigt der Anteil auf etwa 50 Prozent.

In unseren Nachbarländern werden diesbezüglich Massnahmen getroffen. Frankreich hat in seinem Arbeitsgesetz ("loi Travail") ein Recht zum Abschalten eingeführt, das seit dem 1. Januar 2017 in Kraft ist. Mehrere Unternehmen (Volkswagen, Daimler, BMW, Orange, Michelin, Intel, Henkel, Areva usw.) haben sich an diese neue Realität angepasst und gezielte Massnahmen getroffen.

Auch die Schweiz muss angesichts dieser technologischen Fortschritte entsprechende Massnahmen ergreifen. In unlängst veröffentlichten Berichten (zu den Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft und zu den rechtlichen Folgen der Telearbeit) streift der Bundesrat dieses Thema. Die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beinhaltet zweifellos auch, ihnen genügend Erholungszeit zu gewähren, aber diese Pflicht kann leicht umgangen werden (Vertrauensarbeitszeit, Gruppendruck usw.). Es ist daher angebracht, ein explizites Recht zum Abschalten ausserhalb der im Arbeitsvertrag festgelegten Präsenzzeit einzuführen. Dies wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erlauben, im Fall von Überbeanspruchung von diesem Recht Gebrauch zu machen und dadurch ein ausgewogenes Verhältnis von Berufsleben und Privatleben zu finden.

Stellungnahme Das Arbeitsvertragsrecht sieht vor, dass der Arbeitgeber nur bei einer betrieblichen Notwendigkeit über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit verlangen kann, soweit diese für den Arbeitnehmer zumutbar ist (Art. 321c OR). Zudem regelt es arbeitsfreie Zeiten wie wöchentliche Freizeit und Ferien (Art. 329 und 329a ff. OR). Flexible Arbeitszeiten sind zwar möglich, aber die Grenzen des öffentlichen Arbeitsgesetzes zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden sind zwingend einzuhalten. Dieses legt wöchentliche Höchstarbeitszeiten und tägliche Ruhezeiten fest. Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat (Art. 13 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, ArGV 1). Während der Ruhezeit besteht kein Anspruch des Arbeitgebers, die Arbeitnehmenden erreichen zu können, und diese haben das Recht, nicht erreichbar zu sein. Es sei denn, sie hätten sich zur Leistung von zeitweiligem Pikettdienst für allfällige Sonderereignisse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet (vgl. Art. 14 und 15 ArGV 1). Es gelten folglich bereits heute ausreichende und klare gesetzliche Schranken für die ständige Erreichbarkeit.

Der Bundesrat hat dies zum Beispiel im Bericht "Rechtliche Folgen der Telearbeit" bereits festgehalten. Dort wurde auch darauf hingewiesen, dass es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden insbesondere auch unter dem Aspekt der psychosozialen Risiken wichtig ist, Zeitfenster zu definieren, während denen die Leistung erbracht werden muss und wann nicht. Massgeblich für die Praxis ist somit die konkrete Regelung der Erreichbarkeit im jeweiligen Betrieb. Dies kann durch interne Richtlinien, durch entsprechende Klauseln in den Einzelarbeitsverträgen oder durch Vereinbarungen festgelegt werden, die mit der internen Arbeitnehmervertretung oder zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden kollektiv getroffen werden. Letztere Abmachungen können auch im Zusammenhang mit der Regelung des Verzichts oder der vereinfachten Arbeitszeiterfassung stehen.

Es scheint daher dem Bundesrat nicht sinnvoll, in dieser Frage gesetzgeberisch tätig zu werden. Auch im in der Motion erwähnten französischen Recht wurde die Aufgabe, die konkrete Ausgestaltung der Nichterreichbarkeit und den sinnvollen Umgang mit den elektronischen Kommunikationsmitteln zu regeln, an die Sozialpartner und subsidiär an den Arbeitgeber delegiert (Code du travail, Article L 2242-8).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3221	n	Po. Müller Leo. Wirtschaftskraft der Landwirtschaft stärken			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie die schweizerische Landwirtschaft in ihren Märkten gestärkt werden kann, damit die Landwirte mit ihren Produkten kostendeckende Preise erzielen können. Darin ist auch aufzuzeigen, welche politischen Massnahmen dazu notwendig sind.

Begründung Die wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft ist angespannt. Die schweizerische Landwirtschaft leidet daran, dass sie mit dem Produkterlös zu wenig Geld verdienen kann, um die Existenzen auch in Zukunft sichern zu können. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 hat er dargelegt, dass mit den damals vorgeschlagenen Massnahmen sowohl das Sektoreinkommen wie auch die einzelbetrieblichen Einkommen steigen werden. Dies ist nicht eingetroffen.

Es geht nun darum aufzuzeigen, welche Massnahmen in die Wege zu leiten sind, damit die Landwirtschaft wirtschaftlich gestärkt werden kann. Ein Wirtschaftszweig hat nur Überlebenschancen, wenn er mit seinen Produkten Geld verdienen kann. Zudem kann ein qualifizierter Berufsnachwuchs nur gewonnen werden, wenn für eine Branche gute Zukunftsperspektiven bestehen. Offensichtlich ist es nicht gelungen, der Agrarpolitik jene Wende zu geben, die sie nötig hätte. Die Landwirte sind bereit, Verantwortung zu übernehmen. Die Rahmenbedingungen sind deshalb so zu gestalten, dass diese Chance wahrgenommen werden kann.

Bei einer nächsten Etappe der Agrarpolitik geht es darum, allfällige Gesetzesänderungen und Massnahmen in die Wege zu leiten, die die Wirtschaftskraft der Landwirtschaft stärken. Der Bundesrat wird hiermit aufgefordert, in einem Bericht darzulegen, wie er das zu tun gedenkt. Er hat dabei die neuesten Ergebnisse der Produktionskostenberechnungen und der wissenschaftlichen Erkenntnisse heranzuziehen.

Stellungnahme Die Agrarpolitik ist Teil der Wirtschaftspolitik des Bundesrates. Es gilt, auch für die Landwirtschaft stets die notwendigen und richtigen Rahmenbedingungen zu setzen und diese so weiterzuentwickeln, dass sich der Sektor in einem sich wandelnden Marktumfeld erfolgreich behaupten kann. Die Stärkung der landwirtschaftlichen Unternehmen auf den Märkten durch eine Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und die Weiterentwicklung der Instrumente zur Verbesserung der Wertschöpfung war, ist und bleibt weiterhin ein Schwerpunkt der Agrarpolitik.

Der Bundesrat wird im Jahre 2019 eine Vernehmlassung zur Agrarpolitik für die Jahre 2022-2025 durchführen und anschliessend den eidgenössischen Räten eine entsprechende Botschaft unterbreiten. Er wird das Anliegen des Postulates sowohl in der Vernehmlassungsvorlage als auch in der Botschaft aufnehmen und entsprechende Massnahmen vorschlagen.

Da das Anliegen des Postulates in der nächsten Botschaft zur Agrarpolitik eingehend und im Gesamtzusammenhang erörtert werden wird, erachtet der Bundesrat einen separaten Bericht dazu nicht als sinnvoll.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3234	n	Po. Gmür-Schönenberger. Stärkung des dualen Bildungssystems durch die Wiederherstellung der klaren Rollenabgrenzung zwischen universitären Hochschulen und Fachhochschulen gemäss HFKG			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) zuständigen Organen in einem Bericht die Profile, Titelbezeichnungen und Zugangskriterien von universitären und Fachhochschulen zu klären und zu schärfen. Der Trend zur Angleichung der Hochschultypen und Akademisierung ist zu stoppen. Die Durchlässigkeit soll erhalten bleiben.

Begründung Die universitären Hochschulen (Universitäten, ETH, EPFL) und die Fachhochschulen sind gleichwertige, aber andersartige Hochschultypen. Sie ergänzen sich in einem sinnvollen und fruchtbaren Nebeneinander. Obwohl im HFKG verankert, wird dieser Grundsatz bereits stark verwässert: Gymnasiale Maturanden haben im Rahmen von "praxisintegrierten Bachelorstudien" die Möglichkeit, an einer Fachhochschule zu studieren - ohne vorgängiges Praxisjahr. Das ist nicht wirklich gesetzeskonform. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass als Regelzugang eine Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis und eine Berufsmaturität nötig sind oder ein obligatorisches Praxisjahr nach dem Gymnasium. Ebenfalls nicht wirklich gesetzeskonform: Einzelne Fachhochschulen bezeichnen sich als "Hochschulen" oder "University of Applied Sciences" und erwecken so den Eindruck, sie seien universitäre Hochschulen. Dazu passt die Beobachtung, dass Fachhochschulen vermehrt habilitierte Dozierende ohne Praxiserfahrung anstellen und sich zum Teil von der angewandten Forschung abwenden und Doktoratsprogramme anbieten wollen.

Der Trend zur Angleichung der Hochschultypen entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Eine weitere Akademisierung der Fachhochschulen ist zu stoppen. Beides gefährdet das erfolgreiche Schweizer Modell der dualen Berufsbildung. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat aufgefordert, zusammen mit den zuständigen Organen die Profile (z. B. Studiengestaltung und Forschungsauftrag), Titelbezeichnungen (z. B. Kennzeichnung der Professorentitel) und Zugangskriterien von universitären und Fachhochschulen zu klären und zu schärfen.

Stellungnahme Der Bundesrat geht mit der Autorin des Postulates einig, dass die duale Ausbildung für unser Bildungssystem eine wichtige Rolle spielt und die Praxisausrichtung ein wesentliches Merkmal der Fachhochschulen (FH) ist. Für die Definition und die Sicherstellung dieser Praxisorientierung sind die Kantone und ihre FH zuständig.

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20) bestätigt die Vielfalt der Hochschulprofile und insbesondere die Praxisausrichtung im Lehr- und Forschungsauftrag der FH (Zulassungsbedingungen, Art. 25 HFKG; Studiengestaltung, Art. 26 HFKG). Das praxisorientierte Fachhochschulprofil wird auch im Rahmen der obligatorischen institutionellen Akkreditierung überprüft (Art. 27 bis 35 HFKG). Darüber hinaus werden gemäss der Verordnung zum HFKG vom 12. November 2014 (V-HFKG; SR 414.201) die Beiträge an Forschung und Lehre je nach Profil der Hochschulen unterschiedlich aufgeteilt (Art. 7 V-HFKG).

Die grosse Mehrheit der Eintretenden in die FH-Bachelorstudiengänge verfügt über eine Berufsmaturität (durchschnittlich 51 Prozent im Jahr 2015), im Bereich Technik sind es gar 63 Prozent. Die Anzahl Eintritte mit einer gymnasialen Maturität und zusätzlichem Praxisjahr ist stabil; ihr Anteil liegt bei durchschnittlich 21 Prozent über alle Fachbereiche und bei 16 Prozent für den Bereich Technik. Zudem hält der FH-Bachelor seinen Status als berufsbefähigender Regelabschluss: Die durchschnittliche Übertrittsrate in ein Masterstudium beträgt 17 bzw. 15 Prozent im Bereich Technik (2013).

Die praxisintegrierten FH-Bachelorstudiengänge für Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität oder einer Berufsmaturität ohne berufliche Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf wurden auf Verlangen der Wirtschaft eingeführt und sind zeitlich befristet; 2019 werden sie einer Evaluation unterzogen. Es gelten strenge Studienbedingungen: Ein vierjähriges Studium, ein validierter Praxisanteil in einem Unternehmen, der 40 Prozent der gesamten Studienzeit ausmacht, und ein entsprechender Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen über die vierjährige Studiendauer. Zudem ist das Projekt auf Studiengänge in den Mint-Bereichen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) beschränkt, die unter einem starken Fachkräftemangel leiden. Diese befristete Sonderregelung geht auf die Fachkräfte-Initiative zurück und steht im Einklang mit dem Praxisprofil der FH. Die dritte Studienstufe ist einzig den universitären Hochschulen (UH) vorbehalten. Kooperationen auf Doktoratsstufe zwischen UH und FH sind notwendig und möglich für den FH-Nachwuchs.

Über die Bezeichnung der Institutionen der Tertiärstufe A entscheiden die FH und ihre jeweiligen kantonalen Trägerschaften. Die FH verwenden in der Regel die Bezeichnung "Fachhochschule" (z. B. BFH, FHNW, FHO, HES-SO oder Supsi). Der Begriff der "Hochschule" wird im FH-Bereich häufig für die Teilschulen einer FH verwendet. "University of Applied Sciences" ist der in den meisten europäischen Ländern mit Fachhochschulen übliche Begriff; er weist genau auf das praxisorientierte Profil hin.

Der Bundesrat unterstützt auch die Ansicht der Autorin des Postulates, was die Wichtigkeit der Praxiserfahrung von FH-Dozierenden angeht.

Diese Qualifikationsanforderung ist weitgehend erfüllt (siehe zu diesem Thema den Bericht des Bundesrates vom 28. Mai 2014 "Massnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Schweiz" in Erfüllung des Postulates der WBK-SR 12.3343, Seite 62ff.). Dies bedeutet nicht, dass zugunsten der Kompetenzvielfalt nicht auch Inhaberinnen und Inhaber eines Dokortitels eingestellt werden können, sofern der Praxisbezug sichergestellt wird. Der Bund unterstützt in Form von projektgebundenen Beiträgen in der BFI-Periode 2017-2020 ein Projekt, mit dem das Profil von künftigen FH-Dozierenden, das sowohl praktische als auch wissenschaftliche Kompetenzen umfasst, gestärkt werden soll. Der hohe Anteil der Lehre (rund 75 Prozent der Betriebskosten) und die mehrheitlich in Zusammenarbeit mit Partnern der Arbeitswelt durchgeführte angewandte Forschung und Entwicklung unterscheiden die FH ebenfalls klar von den UH. Die angewandte Forschung und Entwicklung wird zu über drei Vierteln mit Drittmitteln sowie kompetitiven Fördermitteln der Kommission für Technologie und Innovation (ab 2018 "Innosuisse") finanziert. Letztere plant für 2019 eine neue Massnahme, mit der der Erwerb von Erfahrungen in angewandter Forschung und Entwicklung in Unternehmen bei Forschenden und potenziellen Dozierenden der Fachhochschulen unterstützt werden soll.

Schliesslich wird die praktische Ausrichtung der FH beim Mandat der Schweizerischen Hochschulkonferenz an Swissuniversities zur strategischen Planung 2021-2024 erneut als Priorität gebührend berücksichtigt werden.

Aufgrund der obigen Erläuterungen sieht der Bundesrat keinen Anlass, einen Bericht zu erstellen oder weitere Massnahmen zur Differenzierung der Hochschultypen im Hinblick auf eine Stärkung des dualen Bildungssystems zu ergreifen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3235	n	Po. Sauter. Öffnung des Agrarmarkts für eine zukunftsfähige Freihandelspolitik			-	

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen: 1. wie die Schweizer Landwirtschaft besser auf eine Markttöffnung ausgerichtet werden kann, damit sich die Schweiz in internationalen Verhandlungen über Freihandelsabkommen stärker positionieren kann; 2. welche Reformschritte nötig sind, um eine geordnete Öffnung des Agrarmarktes sicherzustellen, von der insbesondere auch die Landwirtschaft profitiert; 3. inwiefern die Erfahrungen bei der Handelsliberalisierung von Käse und Wein für weitere Öffnungsschritte genutzt werden können.
---------------------------	--

Begründung	Ihren Wohlstand verdankt die Schweiz zu einem grossen Teil dem Austausch und Handel mit dem Ausland. Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und die stete Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten sind deshalb wichtige Ziele der schweizerischen Wirtschaftspolitik. Zu diesem Zweck unterhält die Schweiz ein solides Netz an bi- und plurilateralen Freihandelsabkommen, das jedoch auszubauen ist, um mit der internationalen Konkurrenz mithalten zu können. Mit zahlreichen Staaten sind derzeit Freihandelsverhandlungen im Gange. Diese verlaufen aber oftmals zäh oder drohen zu scheitern. Ein substantieller Grund dafür sind divergierende Interessen im Handel mit Agrarprodukten, wobei die aktuelle Schweizer Landwirtschaftspolitik wenig Markttöffnung zulässt: Innerhalb der OECD ist die Schweiz nach Norwegen jenes Land, das seine Landwirtschaft am stärksten mit Zöllen, Kontingenten und Subventionen abschottet. Heute ist es für die Schweiz in Freihandelsverhandlungen kaum mehr möglich, nur Konzessionen innerhalb bestehender WTO-Kontingente zu gewähren. Will die Schweiz ihre erfolgreiche Freihandelspolitik anhand weiterer Abkommen fortsetzen, sind deshalb Zugeständnisse über eine Agrarmarkttöffnung unvermeidbar. Dabei kann und soll auch die Schweizer Landwirtschaft von einer stärkeren internationalen Wettbewerbsfähigkeit profitieren. Bereits erfolgte Liberalisierungen in den Produktbereichen Wein und Käse oder die Markttöffnung in Ländern mit ähnlicher Landwirtschaftsstruktur (z. B. Österreich) zeigen, dass dies möglich ist. In der Botschaft zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021 bekräftigt der Bundesrat, dass ein schrittweiser Abbau von Handelshemmnissen auch für die Landwirtschaft gelten soll. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert aufzuzeigen, mit welchen konkreten Massnahmen dies erfolgen kann.
-------------------	---

Stellungnahme	Der Bundesrat ist bereit, die im Postulat aufgeworfenen Fragen im Rahmen des Berichtes zur Gesamtschau zu beantworten. Die Verabschiedung des Berichtes über die Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik ist Teil der Legislaturplanung des Bundesrates. Mit dem Bericht, der u. a. fokussiert ist auf einen erfolgreichen Absatz auf den Märkten sowie die unternehmerische Entfaltung der Betriebe, erfüllt der Bundesrat verschiedene parlamentarische Vorstösse im Gesamtkontext. Der Entscheid über mögliche Reformschritte soll aufgrund der Gesamtschau erfolgen, welche auch die internationalen Entwicklungen berücksichtigt.
----------------------	--

Der Bundesrat ist mit der Stossrichtung des Postulates grundsätzlich einverstanden, wird das Anliegen aber im Gesamtkontext erörtern. Einen separaten Bericht zu diesem Postulat erachtet der Bundesrat deshalb nicht als sinnvoll.

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3246	n	Po. Béglé. Anpassung des Bildungswesens macht Robotisierung zur Chance für die Schweiz			-	

Eingereichter Text	Die Robotisierung wird die Arbeitswelt umwälzen und eine ganze Reihe von Berufsbildern neu definieren. Der Bundesrat wird beauftragt zu untersuchen, wie Arbeitskräfte in der Schweiz darauf vorbereitet werden können, damit sie: 1. in einer durch die Robotisierung umgestalteten Berufslandschaft weiterhin einen Beruf ausüben können; 2. dank ausreichenden technischen Kenntnissen wirksam mit Robotern zusammenarbeiten können; 3. eine Flexibilität anbieten können, die Roboter nie erreichen werden. Infolge der Robotisierung werden wir alle künftig mit Robotern zu tun haben müssen. Dieses Zusammenwirken von Mensch und Roboter kann aber nur effizient sein, wenn der Mensch ausreichend dafür ausgebildet wird. Deshalb muss die Schweiz sicherstellen, dass das Niveau ihrer Grundbildungsgänge gehalten oder besser noch gesteigert wird. Roboter werden die Arbeitsplätze der meisten Werk tätigen grundlegend umgestalten. Heute können Büroangestellte mindestens ein E-Mail verschicken, mit Word arbeiten oder eine Telefonkonferenz organisieren. Schon morgen aber, mit der Ankunft von Robotern in ihrer Arbeitswelt, müssen sie fähig sein, mit diesen zu interagieren. Wenn sie die technologischen Feinheiten kennen, die der Funktionsweise dieser Roboter zugrunde liegen, werden sie diese umso besser einsetzen können. Angestellte von morgen müssen sich für die Technik begeistern können. Die Angestellten von morgen müssen überdies sehr flexibel sein. Jeder Roboter wird zwar ausserordentlich leistungsfähig sein, dies aber nur in der Erfüllung von ein oder zwei Aufgaben. Der Mensch ist dagegen viel anpassungsfähiger. Alle Aufgaben, die Anpassungsfähigkeit erfordern, werden deshalb dem Menschen vorbehalten bleiben.
---------------------------	--

Begründung	Die Verbindung von Mensch und Maschine macht den Menschen stärker, wie die Beispiele von Uber und Apple Store zeigen. Sie verbessert die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden. Und sie schafft neue Nachfrage. Roboter machen den Menschen zudem schneller, zuverlässiger, wirkungsvoller. Unsere Wirtschaft wird somit vom Aufkommen der Roboter zweifellos profitieren. Diese erheblichen Leistungssteigerungen könnten auch dazu führen, dass Arbeitsplätze, die einst aus Kostengründen ins Ausland verlegt wurden, wieder in der Schweiz angesiedelt werden. Dies beträfe nicht nur die Warenproduktion, sondern auch Dienstleistungen in Bereichen wie Kundenservice, Steuererklärung, Webdesign, Software-Entwicklung, Datenerfassung und Recherche. Mit Blockchain können beispielsweise zahlreiche Rechtsgeschäfte automatisiert werden. Die Robotisierung kann für unsere Wirtschaft eine Chance sein, wenn wir gut darauf vorbereitet sind.
-------------------	--

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Ansicht des Postulanten, dass sich die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung - beispielsweise auch die Thematik Robotik - merklich auf die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft auswirken werden. Der Bundesrat trägt diesem Umstand mit seiner im April 2016 verabschiedeten Strategie Digitale Schweiz Rechnung. Im Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Zivilgesellschaft hilft er mit, dass die Schweiz von der zunehmenden Digitalisierung profitiert. Bereits heute koordinieren Bund und Kantone ihre Strategien zur Sicherung und Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik im Bildungswesen, u. a. im Rahmen der bildungspolitischen Zusammenarbeit. Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung untersucht, wie sich die Anforderungen an die Kompetenzen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt im Zuge der Digitalisierung entwickeln. Unter Einbezug der Kantone und der Hochschulkonferenz prüft der Bund zudem bis Ende Juni 2017, welche Auswirkungen die Digitalisierung auf den Bildungs- und Forschungsbereich hat und ob Massnahmen notwendig sind. Zusätzlich erarbeiten die Verbundpartner in Zusammenarbeit mit Experten der Wissenschaft Grundlagen für die strategische Weiterentwicklung der Berufsbildung, in denen die Herausforderungen durch die Digitalisierung ebenfalls aufgegriffen werden.

In der beruflichen Grundbildung überprüft die für den jeweiligen Beruf zuständige Kommission für Berufsentwicklung und Qualität sämtliche Bildungsverordnungen und -pläne laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Im Interesse einer möglichst hohen Arbeitsmarkttauglichkeit passen auch die Anbieter und Trägerschaften der höheren Berufsbildung ihre Bildungsgänge den Bedürfnissen der Wirtschaft an. Die Stärke der Berufsbildung liegt darin, dass sie sich dank ihrer systemischen Flexibilität und der engen Zusammenarbeit mit der Wirtschaft jeweils kontinuierlich den technologischen Entwicklungen und Anforderungen des Arbeitsmarkts anpasst.

Die Berufsbilder entwickeln sich inhaltlich weiter, die Revisionszyklen der Berufe werden kürzer, und die Berufsbezeichnungen werden entsprechend dem Wandel eines Berufsbildes angepasst. Ein Beispiel dafür sind die Berufe der mechanischen Industrie, wo aus sieben eigenständigen beruflichen Grundbildungen der heute aktuelle Beruf "Polymechaniker/-in EFZ" entstand. Im grafischen Bereich sei auf den neuen Beruf "Interactive Media Designer EFZ" verwiesen, der aufgrund der Revision des früheren Berufes Multimediagestalter und -gestalterin und der rasanten Digitalisierung der grafischen Branche im Jahr 2014 in Kraft gesetzt werden konnte. Dass der fortschreitende Einzug der Elektronik zu einer Neu- bzw. Höherpositionierung eines Berufes führen kann, zeigt das Beispiel des Automobilgewerbes, wo aus "Automobilmechaniker und -mechanikerin" der neue Beruf "Automobilmechatroniker und -mechatronikerin" entstanden ist.

Gemäss Weiterbildungsgesetz (SR 412.10) trägt der einzelne Mensch die Verantwortung für seine Weiterbildung. Damit den ständig neuen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt wirksam begegnet werden kann, ist kontinuierliche Weiterbildung unumgänglich.

Die Berufsbildung Schweiz hat in der Vergangenheit bereits mehrfach bewiesen, dass sie in der Lage ist, auch ohne spezielle staatliche Eingriffe erfolgreich auf Entwicklungen und Veränderungen zu reagieren. Der Bundesrat ist davon überzeugt, dass ihr dies auch im Zusammenhang mit der Thematik Robotik gelingen wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3307	n	Po. Marchand. Jobsharing fördern			-	

Eingereichter Text Das Konzept des Jobsharings wird den sich wandelnden Bedürfnissen unserer Gesellschaft gerecht. Indem mit Jobsharing das Engagement der Frauen auf dem Arbeitsmarkt erhöht wird, trägt es dazu bei, den Fachkräftemangel zu bekämpfen.

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der Antworten auf die folgenden Fragen gibt:

1. Welche Faktoren könnten die Entwicklung dieses innovativen Arbeitsmodells behindern?
2. Mit welchen Massnahmen könnte die Realisierung von Jobsharing-Strukturen gefördert werden?

Im Bericht sollen beide Perspektiven beleuchtet werden: jene der Arbeitgeber, d. h. der Unternehmen, und jene der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Begründung Jobsharing ist ein innovatives Arbeitsmodell, das als Instrument zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zusätzlich eingesetzt werden kann. Angesichts der Tatsache, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Entscheidung der Frauen betreffend ihre Berufstätigkeit eine zentrale Rolle spielt, sind Massnahmen, mit denen diese Vereinbarkeit erhöht werden kann, besonders gefragt.

In der Schweiz bieten 73 Prozent der Firmen kein Jobsharing an. Nun erhöht Jobsharing aber nicht nur die Produktivität der Firmen, insbesondere weil sich die Motivation der Angestellten dabei verbessert, sondern es bringt auch andere Vorteile, die nicht zu vernachlässigen sind. Es hilft, Stress zu reduzieren, Erschöpfungserscheinungen vorzubeugen und Absenzen zu verringern, was zu einer Kostensenkung führt. Es stärkt die kommunikativen und sozialen Kompetenzen. Den Unternehmen steht für den Lohn einer Person das Fachwissen zweier Personen zur Verfügung. Es begünstigt Weiterbildungen, die für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft unerlässlich sind. Hinzu kommt, dass Jobsharing von allen Generationen genutzt wird: von jungen Arbeitskräften, die ins Berufsleben einsteigen, von Frauen und Männern, die Eltern werden, sowie von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihr Arbeitspensum reduzieren möchten. Vor allem aber wird mit Jobsharing-Strukturen der Wissenstransfer gefördert - man denke beispielsweise an Sharingpartner, die unterschiedlichen Generationen angehören -, und es ermöglicht eine bessere Nutzung des Humankapitals. Schliesslich kann mit Jobsharing auch die Zahl der Frauen in Funktionen mit Führungsverantwortung (sogenanntes Topsharing) erhöht werden. Aus allen diesen Gründen ist Jobsharing ein Plus für die schweizerische Wirtschaft.

Der Bericht soll einerseits all jene Faktoren identifizieren, die die Entwicklung von Jobsharing-Strukturen behindern, und andererseits Massnahmen definieren, mit denen Jobsharing gefördert werden kann. Ein solcher Bericht erlaubt uns, dieses Modell besser zu verstehen und dessen Ausbau zu fördern.

Stellungnahme Der Bundesrat setzt sich seit Jahren für eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein. Die entsprechenden Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt sind erfreulich. So ist der Anteil nichterwerbstätiger Mütter seit 2000 von 31 Prozent auf 20 Prozent (2015) stark gesunken. Insgesamt konnte über die Jahre 2010 bis 2016 die Arbeitsmarktbeteiligung in der Schweiz um knapp 120 000 Vollzeitbeschäftigte gesteigert werden. Rund 70 Prozent davon ging auf Frauen im Alter von 25 bis 54 Jahren zurück. Gleichzeitig hat sich der Anteil von Teilzeit arbeitenden Vätern mit Kindern zwischen 0 bis 6 Jahren zwischen 2004 und 2015 von 6 Prozent auf 12 Prozent verdoppelt.

Als eines der vier Handlungsfelder der Fachkräfte-Initiative ist die weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine politische Priorität. Wie im Familienbericht 2017 festgehalten, stehen dabei für den Bundesrat aktuell drei Massnahmen im Vordergrund: Die Einführung von zusätzlichen Finanzhilfen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kinderdrittbetreuung, die steuerliche Abzugshöhe der Kinderdrittbetreuungskosten zur Beseitigung negativer Erwerbsanreize und die Beseitigung der "Heiratsstrafe", um Zweitverdiener für den Arbeitsmarkt zu mobilisieren.

Familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind ebenfalls ein zentraler Faktor für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dabei stehen flexible Arbeitsbedingungen im Vordergrund (Arbeitszeit, Teilzeitarbeit, Arbeitsorganisation, Telearbeit). Die Entwicklung und Umsetzung solcher Massnahmen sind in erster Linie eine Angelegenheit des Privatsektors. Die Arbeitgeberverbände engagieren sich bereits seit Längerem für flexible Arbeitsmodelle, da dadurch in vielen Fällen leichter qualifizierte und leistungsbereite Arbeitskräfte rekrutiert werden können. Heutzutage bieten die Arbeitgebenden denn auch immer häufiger flexible Arbeitsmöglichkeiten wie Teilzeitarbeit, Telearbeit oder Jobsharing an. Jedoch ist auch anzuerkennen, dass nicht alle flexiblen Modelle zu allen Arbeitnehmenden und Unternehmen passen. Dabei ist Jobsharing kein Patentrezept, sondern eine aus einer Vielzahl möglicher Massnahmen zur Entwicklung tragfähiger Lösungen.

Im Bereich der familienfreundlichen Arbeitsbedingungen kommt dem Bund eine subsidiäre Rolle zu. Als Arbeitgeber geht er mit gutem Beispiel voran. Es werden nach Möglichkeit Telearbeit, flexible Arbeitsmodelle und -zeiten wie Teilzeit, Job- und Topsharing angeboten. In Artikel 64 Absatz 4 der Bundespersonalverordnung (SR 172.220.111.3) sind die Arbeitszeitformen der Teilzeitarbeit und des Jobsharings aufgenommen.

Darüber hinaus konzentriert der Bund seine Aktivitäten auf Informationsprojekte zur Verbreitung von Beispielen guter Praxis. So hat zum Beispiel das Staatssekretariat für Wirtschaft vergangenes Jahr das aktualisierte KMU-Handbuch "Beruf und Familie 2016" mit einer Auslegeordnung möglicher Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit publiziert, darunter auch Jobsharing (www.seco.admin.ch/kmu-handbuch). Weiter hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann mittels Finanzhilfen des Gleichstellungsgesetzes (SR 151.1) in den letzten Jahren einige Projekte zur Förderung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen unterstützt, darunter auch Projekte zu Jobsharing.

Der Bund unterstützt familienfreundliche Arbeitsbedingungen im Rahmen seiner Kompetenzen und setzt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf die eingangs erwähnten Massnahmen. Auch haben sich mittlerweile Jobsharing-Plattformen als eigenständiges marktwirtschaftliches Instrument etabliert. Der Bundesrat erachtet es deshalb nicht als sinnvoll, einen spezifischen Jobsharing-Bericht zu erstellen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3315	n	Mo. Nicolet. Milchproduktion in der Schweiz. Geben wir den Produzenten von Industriemilch wieder Zukunftsperspektiven			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, für 80 Prozent der gesamten Milchproduktion einen Interventionspreis von 75 Rappen pro Kilogramm Industriemilch einzuführen.

Begründung Nach dem Ausstieg aus der Milchkontingentierung im Jahr 2009 ist es den Akteuren der Produktion von Industriemilch nicht gelungen, wirksame Instrumente zu schaffen, mit denen eine gute Wertschöpfung erhalten und ausgebaut werden kann und mit denen den Produzentinnen und Produzenten von Molkereimilch ein anständiger Preis garantiert wird. Das dadurch entstandene Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage führt zu einem Preisdruck. Die Segmentierung ist wirkungslos und bringt für die Schweizer Milchproduzenten einen Verlust der finanziellen Substanz von mehreren hundert Millionen Franken mit sich. Wie es die Agrarpolitik von ihnen verlangte, haben die Produzenten grosse Anstrengungen unternommen, um rationeller zu produzieren und ihre Produktionsmittel anzupassen und um gleichzeitig die neuen Regelungen bei der Produktion und der Tierhaltung einzuhalten. Heute befinden sich Schweizer Produzentinnen und Produzenten von Molkereimilch in einer katastrophalen Lage ohne Zukunftsperspektiven. In einem Grasland wie der Schweiz, in dem die Milchproduktion ein wichtiger Pfeiler der Landwirtschaft ist, ist es unsere Pflicht, den Milchproduzenten Hoffnung und Vertrauen zurückzugeben. In diesem Sinne und gestützt auf Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes beauftrage ich den Bundesrat, einen Interventionspreis von 75 Rappen pro Kilogramm Industriemilch für mindestens 80 Prozent der gesamthaft produzierten Menge einzuführen. Die Milchproduzentinnen und -produzenten haben so die Garantie, dass sie für mindestens 80 Prozent ihrer Milchproduktion 75 Rappen erhalten. Diese Milchmengen würden dem Inlandmarkt zugewiesen. Für die restlichen 20 Prozent, die für den Exportmarkt bestimmt sind, würden die Mengen und die Preise über die Branchenorganisation der Schweizer Milchwirtschaft (BO Milch) zwischen den Partnern vereinbart. Durch die Einführung des Interventionspreises entstehen dem Bund keine Kosten, da der Mechanismus nur aktiviert wird, wenn der Interventionspreis nicht erreicht wird. In einem solchen Fall kann der Bund eingreifen und Massnahmen anordnen, die eine Sanierung des Markts beinhalten, damit der Interventionspreis wieder erreicht wird. Damit die von den Milchbetrieben produzierten Mengen permanent kontrolliert werden können, werden Organisationen wie die TSM Treuhand und die BO Milch zusammenarbeiten, damit sie eine vollständige Transparenz und eine vollkommene Rückverfolgbarkeit der in der Schweiz produzierten Milch sicherstellen können.

Stellungnahme Der Motionär verlangt vom Bundesrat einen Interventionspreis von 75 Rappen pro Kilogramm für Molkereimilch einzuführen. Sobald der ausbezahlte Molkereimilchpreis unter 75 Rappen pro Kilogramm fallen würde, müsste der Bundesrat in den Markt eingreifen, um für die Molkereimilchproduzenten den Interventionspreis für 80 Prozent der vermarkteten Milchmenge zu garantieren.

Betrachtet man die Entwicklung des Molkereimilchpreises seit 2009, dann lag er im Jahresdurchschnitt deutlich unter dem geforderten Interventionspreis von 75 Rappen pro Kilogramm. 2014 wurde der höchste Jahresdurchschnitt von 65,15 Rappen pro Kilogramm für Molkereimilch erzielt, der tiefste Preis wurde 2016 mit 60.64 Rappen pro Kilogramm bezahlt. Der Milchpreis in der Schweiz wird zudem stark von EU-Milchpreisentwicklungen sowie weiteren exogenen Faktoren wie die Wechselkursentwicklung und EU-Politikmassnahmen (z. B. EU-Quotenausstieg auf den 1. April 2015) beeinflusst. Um den Milchproduzenten den Interventionspreis garantieren zu können, wären somit dauerhaft Markteingriffe notwendig, die für den Bund mit hohen Kosten verbunden wären.

Es kommt hinzu, dass das Parlament im Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) zuerst die rechtlichen Grundlagen für solche Massnahmen neu schaffen müsste. Der Bundesrat verfügt aktuell über keine Instrumente, auch nicht gestützt auf Artikel 5 LwG, um zeitlich unbegrenzt Marktentlastungsmassnahmen im Milchmarkt durchzuführen. Die Einführung eines Interventionssystems würde zudem klar den bisherigen Entwicklungen im Schweizer Milchmarkt und in der Agrarpolitik entgegenlaufen. Der garantierte, einheitliche Milchgrundpreis wurde 1999 aufgehoben, und die staatliche Milchkontingentierung ist 2009 ausgelaufen. Die produktgebundene Milchmarktstützung für den Inland- und Exportmarkt wurde ebenfalls schrittweise abgebaut und in Direktzahlungen zugunsten der Milchproduzenten umgelagert. Diese Reformschritte waren wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Milchwirtschaft zu verbessern. Die Einführung eines permanenten staatlichen Interventionssystems mit einem Garantiepreis würde diese positiven Entwicklungen gefährden. Es gilt im Weiteren zu beachten, dass seit der Aufhebung der Milchkontingentierung der Konsum von Milch und Milchprodukten in der Schweiz stärker angestiegen ist als das Angebot.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Schweizer Milchwirtschaft über gute Perspektiven für die Zukunft verfügt. Im Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates zum Postulat 15.3380 vom 14. April 2015 wird aufgezeigt, dass die Schweizer Milchbranche im internationalen Vergleich über einige wertvolle Alleinstellungsmerkmale verfügt. Es sind dies beispielsweise traditionelle Familienbetriebe, Weltspitze in Sachen Tierwohl, weidende Kühe in der Schweiz (hohe Beteiligung am Raus-Programm), grünlandbasierte Fütterung, mehrheitlich handwerkliche Käseproduktion (Rohmilch) und hohes Qualitätsimage der Schweiz.

Diese vorhandenen Mehrwerte gilt es aus Sicht des Bundesrates in Zukunft besser zu vermarkten und in der Kommunikation der Milch- und Käsebranche im In- und Ausland einzusetzen. Dafür braucht es jedoch eine gemeinsame Vision und eine klare Strategie der gesamten Milchbranche.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3326	n	Mo. Sauter. Stärkung des Start-up-Standorts. Wahlrecht für Unternehmer bei der ALV			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Vorschlag für die notwendige gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, damit Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ein Wahlrecht ausüben und damit selber entscheiden können, ob sie bei der Arbeitslosenversicherung versichert sein wollen und mithin Lohnbeiträge zu entrichten haben oder nicht.					
Begründung	Gründer von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und Unternehmer mit eigenem Unternehmen, die sich selbst ein Gehalt auszahlen lassen (weil sie beim eigenen Start-up oder Unternehmen offiziell angestellt sind), haben aufgrund ihrer "arbeitgeberähnlichen Stellung" keinen unmittelbaren Anspruch auf ALV-Leistungen im Fall von Arbeitslosigkeit. Nimmt also ein Gründer oder Unternehmer in seinem Unternehmen Einsitz in die Geschäftsleitung, in den Verwaltungsrat, ist unterschrittsberechtigt oder "massgeblich am Unternehmen beteiligt", wird von der Arbeitslosenkasse keine Leistung ausbezahlt, solange er nicht sämtliche Verbindungen zum Unternehmen ablegt. Damit soll der Missbrauchsgefahr entgegengewirkt werden. Doch besonders im Falle von Start-ups ergibt diese Regelung wenig Sinn. Gründer von Start-ups, aber auch andere Unternehmer, zeichnen sich ja gerade dadurch aus, dass sie bereit sind, finanzielle Risiken zu tragen. Die Tatsache, dass Jungunternehmer dennoch ordentliche ALV-Beiträge auf ihr Gehalt entrichten müssen, wird deshalb von diesen zunehmend als störend empfunden. Einige wären durchaus bereit, auf eine Versicherung zu verzichten. Ihnen wäre stattdessen mehr gedient, wenn sie die betreffenden Mittel zielgerichtet ins Unternehmen investieren könnten (wissend, dass es sich hierbei nicht um riesige Beträge handelt). Es soll ihnen deshalb möglich sein, auf eine Absicherung durch die ALV zu verzichten.					

Stellungnahme Die Bestimmung der Rechtsform des Betriebes (GmbH/AG oder Einzelfirma) ist durch den Unternehmer frei wählbar, wird jedoch von haftungs-, steuer- und insbesondere auch beitragsrechtlichen Überlegungen beeinflusst. In diesem Sinne kann man mit der Wahl der Rechtsform des Betriebes auch die ALV-Beitragspflicht bestimmen.

Hinsichtlich der Beitragspflicht gelten für das Arbeitslosenversicherungsgesetz (Avig) die Regelungen der AHV-Gesetzgebung sinngemäss (vgl. Art. 6 Avig). Selbstständigerwerbende (Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Einzelfirma) zahlen keine ALV-Beiträge und sind deshalb bei Arbeitslosigkeit nicht versichert. Die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in einer AG oder GmbH unterliegt hingegen, auch wenn es sich um eine Einpersonengesellschaft handelt, der ALV-Beitragspflicht. Die Einräumung einer freiwilligen Wahl der Beitragspflicht bei der ALV für arbeitgeberähnliche Personen würde einen grundlegenden Eingriff in die Konzeption der Arbeitslosenversicherung sowie in das Beitragswesen, d. h. ein Abweichen vom einheitlichen AHV-rechtlichen Arbeitnehmerbegriff, darstellen. Eine solche Änderung würde zu einer massiven administrativen Mehrbelastung bei den Vollzugsstellen (Ausgleichs- und Arbeitslosenkassen) und damit direkt auch bei den Unternehmen führen, da die arbeitgeberähnliche Stellung auch sehr rasch und immer wieder geändert bzw. aufgegeben werden kann. Hinzu kommt, dass die arbeitgeberähnlichen Personen ihre Wahl der freiwilligen ALV-Beitragspflicht vom Geschäftsgang abhängig machen dürften. Ausserdem könnte eine solche Möglichkeit einen negativen Anreiz schaffen, sich nicht gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, wodurch die betroffene Person im Risikofall der Arbeitslosigkeit allenfalls durch die Sozialhilfe unterstützt werden müsste.

Die Schwierigkeiten und Risiken, welche die Einführung einer freiwilligen ALV-Versicherung mit sich bringen würde, hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Postulat Savary 08.4047, "Kleine Selbstständigerwerbende als vergessene Opfer der Krise", dargelegt. Gleich hat sich der Bundesrat in der Antwort auf die Interpellation Caroni 15.3195, "Korrekte Behandlung von Unternehmen in der Arbeitslosenversicherung", geäussert.

In der Stellungnahme zum Postulat Nantermod 17.3203, "Wer gilt als 'selbstständig erwerbend'?", hält der Bundesrat fest, dass der Entscheid über das Beitragsstatut vom Schutzgedanken her nicht an die Arbeitnehmenden delegiert werden kann. Vielmehr haben zwingend die Ausgleichskassen diesen Entscheid in jedem einzelnen Fall zu treffen. Da die heutige Regelung alle Erwerbsverhältnisse nach denselben Kriterien gleich behandelt, verzerrt sie weder Wettbewerb noch behindert sie die Innovation.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3331	n	Mo. Nantermod. Bei Frostschäden die Produktionsrechte flexibler handhaben			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Weinverordnung (SR 916.140) zu ändern und eine Bestimmung einzufügen, die es erlaubt, im Falle von Naturkatastrophen, insbesondere bei Frostschäden, die Produktionsmenge auf mehrere Jahre, Traubensorten und Parzellen zu verteilen.

Begründung Nach Artikel 21 Absatz 6 der Weinverordnung gilt für die Produktion von Trauben eine Höchstmenge pro Flächeneinheit. Diese Beschränkung mag an sich schon diskutabel sein, sie ist aber angesichts von Naturkatastrophen wie dem Frost, dem sich die Schweizer Landwirtinnen und -wirte im April 2017 gegenübersehen, noch kritischer zu betrachten.

Infolge des Frostes werden einige Parzellen 2017 keine Erträge abwerfen, und aus rein regulatorischen Gründen dürfen die Ertragsausfälle nicht durch bessere Ernten in den folgenden Jahren oder durch ein Ausweichen auf Parzellen, die vom Frost weniger geschädigt wurden, kompensiert werden.

Deshalb wird die Einführung einer Bestimmung vorgeschlagen, die besagt, dass derjenige Teil der jährlichen Produktionsquote, der nicht ausgeschöpft worden ist, auf die folgenden Jahre übertragen werden kann; diese Regelung soll zumindest dann greifen, wenn der Produktionsausfall auf ein unvorhersehbares klimatisches Phänomen (Frost, Hagel usw.) zurückgeführt werden kann. Und es soll erlaubt sein, die Ertragsausfälle unter Zuhilfenahme anderer Parzellen oder Traubensorten, die nicht geschädigt worden sind, wettzumachen.

Dadurch könnten Landwirtinnen und -wirte die durch Frost entstandenen Schäden zumindest teilweise durch eine verbesserte Produktion in den Folgejahren ausgleichen, und sie wären weniger von der Hilfe der öffentlichen Hand abhängig.

Befürchtungen über die so erreichte Qualität des Weins müssen relativiert werden. Die Weinqualität hängt von verschiedenen Faktoren ab, die Ertragsbegrenzung ist einer davon. Die Qualität des Weins ist auch abhängig von der Auswahl der jeweiligen Winzer und Einkellerer und liegt in deren individuellen Verantwortung; sie variiert in Abhängigkeit von der Weinart, und sie kann von äusseren Einflüssen, die dem Zufall überlassen sind, beeinflusst werden.

Stellungnahme Gemäss dem Landwirtschaftsgesetz wird Wein in drei Klassen unterteilt: Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC), Landwein (LW) und Tafelwein (TW). Die Höchsterträge für die Produktion von Trauben, aus denen AOC-Wein gekeltert wird, bestimmen die Kantone im Rahmen der vom Bundesrat unter Berücksichtigung der spezifischen Produktionsbedingungen der verschiedenen Regionen festgelegten Obergrenzen. Die Höchsterträge für Landwein bestimmt der Bundesrat. Bei den Trauben, die zu Tafelwein verarbeitet werden, gibt es keine Ertragsbegrenzungen. Wie die natürlichen Mindestzuckergehalte sind die Höchsterträge Qualitätsförderungsmassnahmen und tragen dazu bei, den Ruf der Bezeichnungen, der kollektiv den Winzerinnen und Winzern wie auch den Einkellerinnen und Einkellern zuzuschreiben ist, zu wahren und zu stärken.

Mit den in der Weinverordnung festgeschriebenen Ertragsobergrenzen für AOC-Wein können rund 145 Prozent des Jahreskonsums an Schweizer Wein produziert werden. Unter Berücksichtigung der Höchsterträge, die die Kantone gemäss Bundesrecht pro Rebsorte bestimmen müssen, könnte die Jahresproduktion 128 Prozent dieses Konsums erreichen. Die Kantone kontrollieren die Ertragsgrenzen mittels Produktionsbescheinigungen (Traubenpässe). Deren Vergabe erfolgt pro Bewirtschafter/in oder pro Rebbergeigentümer/in und über alle Parzellen der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters hinweg, die in einer gegebenen Gemeinde mit einer gegebenen Rebsorte bepflanzt werden. Somit ist ein Ausgleich zwischen den einzelnen Parzellen eines gleichen Traubenpasses bereits möglich. Die Konsumentinnen und Konsumenten erwarten beim Schweizer AOC-Wein eine gewisse Qualität, die im Verhältnis zu seinem Preis steht. Um diese zu erreichen, regulieren die Winzerinnen und Winzer den Behang der Rebstöcke, damit die eingekellerten Trauben die Qualitätsmerkmale aufweisen, die für eine hochwertige Kelterung erforderlich sind. Somit entspricht die inländische Produktion im Durchschnitt dem Konsum von Schweizer Wein.

Die Bildung von Weinreserven ist im Rahmen der bestehenden Produktionsregeln bereits möglich. Es braucht also keine Flexibilisierung der bundesrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Ertragsbeschränkung, um weinwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zu geben, Vorkehrungen zur Antizipation von Ernteschwankungen - auch aufgrund von besonderen Witterungsverhältnissen - zu treffen. Ausserdem wäre eine solche Flexibilisierung nicht ohne Risiko für die qualitativen und typischen Eigenschaften von AOC-Wein, wie sie von den Konsumentinnen und Konsumenten erwartet werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3383	n	Mo. (Schwaab) Marra. Die Arbeitslosenversicherung darf Versicherte nach einer langen Krankheit nicht mehr fallenlassen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) vorzulegen:

Art. 9c (neu)

Rahmenfristen im Falle von langer Arbeitsunfähigkeit

Abs. 1

Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Versicherten, die voll arbeitsunfähig waren und keine Leistungen von einer Krankentaggeldversicherung bezogen haben, wird um zwei Jahre verlängert, wenn:

- während des Zeitraums der unfreiwilligen vollen Arbeitsunfähigkeit eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug läuft;
- die Versicherten keine Leistungen von einer Krankentaggeldversicherung, welche von einem Organ der Arbeitslosenversicherung eingeführt worden ist, bezogen haben;
- die Versicherten im Zeitpunkt der Wiedererlangung einer Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 Prozent die Anspruchsvoraussetzung der genügenden

Beitragszeit nicht erfüllen.

Abs. 2

Die Rahmenfrist für die Beitragszeit von Versicherten, die unverschuldet wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nicht arbeiten konnten, wird um die Dauer der vollen Arbeitsunfähigkeit, höchstens jedoch um zwei Jahre verlängert.

Abs. 3

Versicherte können insgesamt nur die Höchstzahl von Taggeldern nach Artikel 27 beziehen.

Art. 14 Abs. 1 Bst. b (Ergänzung):

... und die Voraussetzungen der Beitragszeit nach Artikel 9c Absatz 2 nicht erfüllen.

Begründung Leider ist Krankheit oft ein Grund, sich an die Sozialhilfe wenden zu müssen, insbesondere wenn die betroffenen Personen wegen einer langwierigen Erkrankung gemäss den Artikeln 14, 18 und 27 Absatz 4 Avig nur noch Anspruch auf beschränkte Leistungen haben. Wegen ihrer Krankheit haben sie während der Rahmenfrist für die Beitragszeit nicht genügend Beiträge leisten können, selbst wenn sie vor ihrer Arbeitsunfähigkeit genügend Beiträge entrichtet haben. Zudem können diesen Personen Leistungen vorenthalten werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug eintritt.

Ziel der vorliegenden Motion ist es, diese Gesetzeslücke zu schliessen und den betroffenen Personen den Zugang zu den üblichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen, sofern sie vor ihrer Erkrankung die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben. Es geht somit nicht darum, Entschädigungsansprüche auf Personen auszuweiten, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllt haben. Es soll lediglich die Rahmenfrist für die Beitragszeit während der Dauer der Erkrankung unterbrochen werden bzw. die Rahmenfrist für den Leistungsbezug verlängert werden, wenn die Erkrankung während der Rahmenfrist auftritt.

Stellungnahme Gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Avig; SR 837.0) gelten für die Beitragszeit und den Leistungsbezug zweijährige Rahmenfristen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 9 Avig). Die Anzahl Taggelder, auf die eine versicherte Person Anspruch hat (200 bis 520 Taggelder), hängt vom Alter und von der Beitragszeit ab. Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung wird anhand der Löhne der letzten sechs oder zwölf Beschäftigungsmonate berechnet. Taggelder, die innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht bezogen wurden, können nicht ausserhalb dieser Rahmenfrist ausgerichtet werden.

Gemäss Avig haben Personen, die wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft während mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen, dennoch Anspruch auf Taggelder, auch wenn sie die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nicht erfüllen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b Avig). Diese beitragsfrei versicherten Personen können 90 Taggelder beziehen (Art. 27 Abs. 4 Avig), deren Höhe sich abhängig von ihrer Bildungsstufe gestützt auf Pauschalansätze von 2213, 2756 bzw. 3320 Franken berechnet. Zudem erhalten sie bei der Stellensuche Unterstützung vom RAV und können an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) teilnehmen. Einarbeitungszuschüsse (EAZ) sind nicht auf 90 Taggelder beschränkt und können sogar bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ausbezahlt werden.

Die Personen, für die sich die Motion einsetzt, sind somit entgegen der Meinung ihres Verfassers nicht vom Avig-Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Verlängerung der Rahmenfristen für die Beitragszeit und für den Leistungsbezug, dank der die von der Motion betroffenen Personen über längere Zeit Taggelder beziehen könnten, die (gemäss den im ersten Abschnitt dieser Antwort des Bundesrates genannten Grundsätzen) zudem höher wären, würde unter Umständen als Ungleichbehandlung empfunden.

Letztlich sind auch andere Personen mit schwierigen Lebensumständen (Trennung, Scheidung, Invalidität, Tod des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder Unterstützung einer pflegebedürftigen Person; Art. 14 Abs. 2 Avig) konfrontiert.

Auch für diese Personen würde sich eine Verlängerung der Rahmenfristen für die Beitragszeit und den Leistungsbezug günstig auswirken. Das Gleiche gilt für Personen, die wegen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit während dem Leistungsbezug nicht die Gesamtheit der ihnen zustehenden Taggelder beziehen konnten und für die mangels genügender Beitragszeit von zwölf Monaten keine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet werden kann.

Aus finanzieller Sicht würde eine Verlängerung der Rahmenfristen für die Beitragszeit und den Leistungsbezug für die Arbeitslosenversicherung (ALV) zu Mehrkosten führen, weil die betroffenen Personen je nachdem Anspruch auf einen deutlich längeren Leistungsbezug hätten als jetzt. Da mit den letzten Avig-Revisionen eine Sanierung der Finanzsituation des ALV-Fonds beabsichtigt war und das Verschuldungsniveau der ALV weiterhin hoch ist (Ende 2016 lag es bei 2,6 Milliarden Franken), würde eine solche Änderung des Avig dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Denn dieser wollte mit den letzten Avig-Revisionen die Kosten der ALV reduzieren.

Was die vorgeschlagene Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug betrifft, wäre diese an die Voraussetzung geknüpft, dass die versicherte Person nicht schon Leistungen einer kantonalen Krankentaggeldversicherung der ALV bezogen hat (z. B. APGM im Kanton Waadt). Eine solche Verlängerung käme also nur für Versicherte aus Kantonen zur Anwendung, in denen keine obligatorische Krankentaggeldversicherung für Arbeitslose existiert. Damit verschafft dieser Vorschlag versicherten Personen aus diesen Kantonen einen Vorteil, der insofern problematisch ist, als sie bei einer Krankheit während der Arbeitslosigkeit mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits Leistungen der Sozialhilfe oder einer privaten Versicherung bezogen haben. Eine solche Ungleichbehandlung lässt sich nicht rechtfertigen, denn genau wie Leistungen der Sozialhilfe oder einer Privatversicherung sind die Leistungen der APGM im Kanton Waadt nicht ALV-beitragspflichtig und stellen keine Beitragszeit dar.

Da die vom Vorschlag betroffenen Personen nicht gänzlich auf den Schutz durch die ALV verzichten müssen, ist eine solche Änderung nicht angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.